

WETTKAMPFORDNUNG
gültig ab
1.1.2010

**Nationale Regelergänzungen
zu den Regeln der
internationalen Bogensportverbände**

Österreichischer Bogensportverband
Obers Lepperdinger Straße, 21
A-5071 Wals Siezenheim
Tel. / Fax: +43-(0) 66 2 / 85 19 50
E-Mail: oebsv@oebsv.com
Homepage: www.oebsv.com
VZVR 811744364

Änderungen resp Ergänzungen in den Artikeln:

4.13.1

11.14.4

13.3

13.4.2

13.4.3

14.3.2

14.3.3

15.3.1

15.3.2

17.10 neu g)

18.1.7.2

18.1.7.4

18.1.8.1

18.1.8.2

20.7 Neu

22 Einführungszeilen

Anhang V

Anhang VI

INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	1
1. ALLGEMEINES	1
ADMINISTRATIVER TEIL	3
2. VERANSTALTER	3
3. AUSSCHREIBUNGEN, NENNUNGEN	4
4. LIZENZEN UND KLASSEN	4
5. SCHIEDSRICHTERWESEN, TURNIERLEITUNG, FUNKTIONÄRE, BETREUER, ZUSCHAUER, MEDIEN	7
6. AUSLANDSSTARTS	8
7. VEREINSWECHSEL	8
SPORTLICHER TEIL	10
8. WERBUNG UND BEKLEIDUNG	10
9. PREISE	10
10. STRAFEN, PROTESTE, EINSPRUCH, BERUFUNG	10
11. MEDIZINISCHE BESTIMMUNGEN UND ANTI-DOPINGBESTIMMUNGEN	12
MATERIAL, WETTKAMPFDISZIPLINEN UND ÖBSV – REGELERGÄNZUNGEN	14
12. MATERIAL	14
13. FITA RUNDEN AUF SCHEIBE IM FREIEN (OUTDOOR)	14
15. DIE FELDBOGENRUNDEN	15
17. ZUSAMMENFASSUNG DER REGELERGÄNZUNGEN	17
MEISTERSCHAFTEN, REKORDE LEISTUNGSABZEICHEN	21
18. MEISTERSCHAFTEN	21
19. REKORDE UND BESTLEISTUNGEN	23
20. NATIONALE UND INTERNATIONALE LEISTUNGSABZEICHEN	24
SICHERHEITSBESTIMMUNGEN	28
22. A – TURNIERE	28
23. ALLGEMEINE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR FELDBOGEN, JAGDBOGEN UND 3-D TURNIERE	28
24. BEWILLIGUNGEN UND GENEHMIGUNGEN FÜR FELDBOGEN, JAGDBOGEN UND 3-D TURNIERE	29
25. PFEILFANG FÜR FITA FELDBOGEN, JAGDBOGEN UND 3-D TURNIERE	29
26. EMPFOHLENE SICHERHEITABSTÄNDE IM SCHEIBENBEREICH	30
27. TURNIERABBRUCH	30

<u>ANHANG I</u>	<u>31</u>
ANTRAG ZUR ANERKENNUNG EINES ÖSTERREICHISCHEN REKORDES ERREICHT BEI EINEM REGISTRIERTEN FITA STERNTURNIER (AB 01.01.2009)	31
<u>ANHANG II</u>	<u>31</u>
ANTRAG ZUR ANERKENNUNG EINER ÖSTERREICHISCHEN FELD BESTLEISTUNG ERREICHT BEI EINEM REGISTRIERTEN ARROWHEAD TURNIER (AB 01.01.2009)	31
<u>ANHANG III</u>	<u>31</u>
ANTRAG ZUR AUFNAHME EINER PERSÖNLICHEN BESTLEISTUNG ERREICHT IM AUSLAND ZUR ÜBERNAHME IN DIE RANKINGLISTE ALLGEMEIN	31
<u>ANHANG IV</u>	<u>31</u>
ABSICHTSERKLÄRUNG ZU EINEM PROTEST RESP. PROTESTFORMULAR	31
<u>ANHANG V</u>	<u>31</u>
BOGENKLASSEN, ENTFERNUNGEN, AUFLAGEN: FITA OUTDOOR	32
<u>ANHANG VI</u>	<u>33</u>
BOGENKLASSEN, ENTFERNUNGEN, AUFLAGEN: FITA OUTDOOR - OLYMPIC ROUND	33
<u>ANHANG VII</u>	<u>34</u>
BOGENKLASSEN, ENTFERNUNGEN, AUFLAGEN: FITA INDOOR	34
<u>ANHANG VIII</u>	<u>35</u>
BOGENKLASSEN, ENTFERNUNGEN, AUFLAGEN: FITA OUTDOOR MANNSCHAFTSBEWERB	35
<u>STICHWORTVERZEICHNIS</u>	<u>36</u>

Einleitung

1. Allgemeines

Die Generalversammlung des Österreichischen Bogensportverbandes (ÖBSV) ist die oberste Instanz des österreichischen Bogensports. Die Wettkampfordnung des Österreichischen Bogensportverbandes ist für alle Bogensportrichtungen bindend. In dieser Wettkampfordnung werden nur abweichende oder ergänzende Regelungen zu den Regelwerken der internationalen Bogensportverbände, bei welchen der ÖBSV Mitglied ist, behandelt.

1.1 Der ÖBSV ist Mitglied folgender internationaler Bogensportverbände:

FITA	Fédération Internationale de Tir à l'Arc
und dadurch auch bei der	
EMAU	Union Europeenne et Mediterranenne de Tir a l'Arc
IFAA	International Field Archery Association

1.2 Die Landes-Bogensportverbände (LBSV) unterstützen den ÖBSV bei der Umsetzung von Beschlüssen in ihren Bundesländern.

1.3 Alle Vereine, Verbände, Funktionäre, Veranstalter, Trainer, Schützen, Mannschaftsführer, Betreuer usw. anerkennen die nachstehenden Bestimmungen. Sie verzichten darauf, bei Differenzen, die sich aus der Anwendung dieser Bestimmungen und aus Vorkommnissen bei Wettkämpfen ergeben, gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

1.3.1 Die Einhaltung der WKO wird von den Schiedsrichtern überwacht. Die Schiedsrichter sind dem ÖBSV zur Berichterstattung verpflichtet.

1.4 Jede Änderung bedarf der Beschlussfassung und Genehmigung durch die Länderkonferenz. Anträge zu einer Änderung der Wettkampfordnung können eingebracht werden durch den Vorstand des ÖBSV oder eines seiner Mitglieder, die Länderkonferenz und die Generalversammlung. Alle Anträge werden der Länderkonferenz zur Beschlussfassung unterbreitet.

1.5 In dringenden Fällen, wie notwendige Anpassungen an neue Regeln oder geänderte BSO - Bestimmungen, ist der Vorstand des ÖBSV berechtigt, kurzfristig Anpassungen der Wettkampfordnung zu beschließen. Diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch die Länderkonferenz.

1.5.1 Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

1.6 Über alle in diesem Reglement nicht vorgesehenen Fälle entscheidet in Fragen der Verwaltungstechnik der Vorstand, in Regelfragen die Länderkonferenz des ÖBSV endgültig. Sie alleine sind berechtigt, im Einzelfall Ausnahmen zu gestatten und im Übrigen jederzeit nach den Bestimmungen der FITA oder der IFAA vorzugehen.

1.7 Alle Schützen, die einen Lizenzantrag stellen, alle Vereine, die sich um die Durchführung von Bogensportveranstaltungen bewerben, und alle Funktionäre, Trainer und Betreuer, die bei diesen Veranstaltungen mitarbeiten, anerkennen die ÖBSV - Wettkampfordnung.

1.8 Alle oben Genannten verpflichten sich, gegen die ÖBSV - Wettkampfordnung selbst oder bei Differenzen, die sich aus der Anwendung derselben ergeben, nicht gerichtlich vorzugehen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Verpflichtung zieht den sofortigen

- Entzug der Lizenz, des Funktionärs- oder Schiedsrichterausweises nach sich.
- 1.9 Analog gilt diese Verpflichtung auch bei Differenzen von Konkurrenten im Turniergeschehen für Funktionäre in Ausübung ihrer Tätigkeit als Organisator, Organisationsleiter, Schiedsrichter, als Mitglied einer Jury oder in einer ähnlichen Funktion.

Administrativer Teil

2. Veranstalter

2.1 Bogensport-Turniere dürfen veranstalten:

- a) der ÖBSV
- b) die Landesverbände
- c) Bogensportvereine und -sektionen
- d) die Dachverbände (ASKÖ, ASVÖ, UNION)
- e) Privatpersonen oder Gesellschaften mit einer vom ÖBSV erstellten Veranstalterlizenz

2.2. Ansuchen um Genehmigung zur Durchführung von Bogensportveranstaltungen sind an den ÖBSV zu stellen. Das Ansuchen ist mit Angabe des Termins, des Ortes und des Austragungsmodus (nur für ÖSTM/ÖM) zu versehen.

Ein Ansuchen um Zuerkennung des Status „A-Turnier“, wenn dieser vom Veranstalter gewünscht wird, muss rechtzeitig beim ÖBSV eintreffen. Der ÖBSV behält sich vor, bei Veranstaltern zu prüfen, ob die Voraussetzungen für ein A-Turnier gegeben sind.

2.3 Für internationale Bogensportveranstaltungen in Österreich sind die jeweils gültigen Vorschriften und Bedingungen des zuständigen internationalen Bogensportverbandes (EMAU, FITA, IFAA) bindend.

2.4 Die Aufgaben des Veranstalters sind:

- a) Die Erstellung einer Ausschreibung. Diese muss bei ÖBSV – Meisterschaften mindestens 8 Wochen vor dem Veranstaltungstermin vom ÖBSV genehmigt werden.
- b) Die Einholung behördlicher Bewilligungen, falls solche benötigt werden.
- c) Die Organisation des Sicherheits- und Sanitätsdienstes gemäß den behördlichen Erfordernissen.
- d) Die Beschaffung und Bereithaltung der Preise.
- e) Namhaftmachung der erforderlichen Schiedsrichter, Organisationsleiter und Schießleiter.
- f) Die Entgegennahme der Nennungen und Nennfelder.
- g) Die Kontrolle der Lizenzen bei A – Turnieren sowie bei allen Turnieren, für die eine Lizenz vom ÖBSV vorgeschrieben wird.

2.5. Nach Aufnahme in den ÖBSV - Terminkalender besteht für folgende ÖBSV – Veranstaltungen Termenschutz:

- a) ÖSTM - Österreichische Staatsmeisterschaften
- b) ÖM – Österreichische Meisterschaften

Jede genehmigte Veranstaltung erhält eine Genehmigungsnummer des ÖBSV, die auf der Ausschreibung anzuführen ist.

3. Ausschreibungen, Nennungen

3.1 Die Ausschreibung muss enthalten:

- a) Name der Veranstaltung
- b) Genaue Angabe des Veranstaltungsortes (Ort, Sportstätte, Zufahrtsmöglichkeiten)
- c) Datum
- d) Verantwortlicher Veranstalter und namentliche Nennung des Organisationsleiters
- e) Angabe der Altersklassen und Bogenklassen
- f) Genaue Angabe des Austragungsmodus (insbesondere aller von den Regeln abweichenden Austragungsmodalitäten)
- g) Zeitpunkt des Beginns und Dauer des Trainings, Zeitpunkt der Gerätekontrolle, Zeitpunkt des Beginns der Wertungspfeile und voraussichtliches Ende des Turniers
- h) Namentliche Nennung des Hauptschiedsrichters und des Schießleiters
- i) Höhe des Nenngeldes
- j) Anmeldestelle (Name, Adresse, Kontonummer, Bank, Bankleitzahl) und Nennungsschluss
- k) Art der Preise sowie Wert der Waren- oder Geldpreise, falls solche vergeben werden
- l) Hinweis auf die Lizenzpflicht, sofern es sich um ein lizenzpflichtiges Turnier handelt.
- m) ÖBSV - Genehmigungsnummer der Veranstaltung für A – Turniere (§ 16.2).

3.2 Jeder Veranstalter ist berechtigt, Nenngeld einzuheben. Für Anmeldungen nach Nennungsschluss kann ein bis zu 50-prozentiger Zuschlag zum Nenngeld verlangt werden. Gibt es eine Nachnennmöglichkeit, so ist die vorgesehene Frist unbedingt in der Ausschreibung anzuführen. Ist eine Nachnennfrist nicht vorgesehen, so ist dies mit dem Vermerk „keine Nachnennungen möglich“ in der Ausschreibung festzuhalten.

3.3 Die Nenngelder fallen dem Ausrichter zu und werden nur dann rückvergütet, wenn der Wettkampf ausfällt. Somit verfallen Nenngelder zugunsten des Veranstalters auch dann, wenn einer abgegebenen Meldung aus Gründen gleich welcher Art nicht nachgekommen werden kann.

3.4 Die Anmeldung hat schriftlich, telefonisch, per Fax oder per E-Mail entsprechend den Angaben in der Ausschreibung des Veranstalters unter Angabe folgender Daten zu erfolgen:

- a) Vor- und Zuname des Schützen,
- b) Adresse bzw. Telefonnummer,
- c) Bezeichnung der Altersklasse und Bogenklasse,
- d) Name des Vereins.

3.5 Die Anmeldung wird erst mit fristgerechter Bezahlung des Nenngeldes wirksam, wenn in der Einladung die Vorauszahlung verlangt wird.

4. Lizenzen und Klassen

4.1 Erst der Besitz einer gültigen Lizenz des ÖBSV oder eines anderen nationalen Mitgliedsverbandes der FITA/IFAA berechtigt zur Teilnahme an A-Turnieren und ÖBSV - Meisterschaften und ist Voraussetzung für den Erwerb eines nationalen oder internationalen Leistungsabzeichens.

4.2. Jeder – auch Schützen anderer Nationalität – können in Österreich eine Schützenlizenz auf Antrag erhalten, wenn er als Mitglied einem österreichischen Bogenschützenverein oder Sektion, welcher beim ÖBSV gemeldet ist, angehört.

- Der Schütze darf zum Zeitpunkt des Ansuchens um eine Lizenz des ÖBSV keine Lizenz einer anderen Nation besitzen noch während der Gültigkeitsdauer der österreichischen Lizenz eine weitere Lizenz bei einem Bogensportverband einer anderen Nation beantragen. Zuwiderhandelnden Personen können alle in Österreich in dem betreffenden Zeitraum erworbenen Titel und Preise durch den Vorstand des ÖBSV aberkannt werden.
- 4.3 Die Beantragung einer Schützenlizenz hat mittels vom ÖBSV aufgelegten Formulars über einen dem Landesverband und dem ÖBSV gemeldeten Verein zu erfolgen.
- 4.4 Es können bei ÖBSV - Turnieren keine Schützenlizenzen vor Ort ausgestellt werden
- 4.5 Die Schützenlizenz hat jeweils für das am Ausweis angeführte Jahr vom 1.1. bis 31.1. des darauf folgenden Jahres. Gültigkeit, wobei jedoch die folgenden Ausnahmen gelten:
Die Gültigkeit der Schützenlizenz erlischt vorzeitig
a. mit dem Inkrafttreten einer neuen Lizenz im Falle eines Vereinswechsels unter den in § 7.4 angeführten Umständen.
b. im Falle des Ausschlusses eines Schützen aus dem in der Lizenz angeführten Verein auf dessen Verlangen, nach Maßgabe der Bestimmungen von § 7.5
- 4.6 Lizenzverlängerungsanträge für das kommende Jahr sollten so schnell wie möglich ab dem 1. November vom Verein eingereicht werden. Neue Anträge können während des laufenden Jahres eingereicht werden. Die Vereine sind aufgefordert, die Anträge nach Möglichkeit gesammelt zeitgerecht zur Weiterbearbeitung an den ÖBSV einzusenden. Ab dem 1.4 jeden Jahres wird ein Aufpreis für die Erstellung von Einzellizenzen verrechnet.
Die vom Verein angeforderten Lizenzen können erst ausgestellt werden, nachdem der Mitgliedsbeitrag für das betreffende Jahr auch vom Verein überwiesen wurde.
- 4.7 Der erstmalige Schützenlizenzantrag ist vom Antragsteller und dem zuständigen Vereinsobmann unterschrieben unter Beilage eines Passfotos des Antragstellers vom Verein einzureichen. Bei Minderjährigen ist zusätzlich die Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten mittels ÖBSV - Formblatt beizulegen.
- 4.8 Die oben genannten Unterlagen zum Erlangen einer Schützenlizenz sind nur für die Erstaussstellung erforderlich.
- 4.9 Jugendliche dürfen erst ab dem vollendeten 10. Lebensjahr um eine Lizenz ansuchen.
- 4.10 Lizenzen sind nicht übertragbar und dürfen nicht selbstständig korrigiert werden. Bei erforderlichen Korrekturen (Namensänderung, Adressänderung, ...) im laufenden Gültigkeitszeitraum ist eine neue Lizenz beim ÖBSV anzufordern, bei Verlust des Ausweises kann ein Duplikat beim ÖBSV beantragt werden, bei Verlust der Jahresetikette ein entsprechender Ersatz. In solchen Fällen wird eine Bearbeitungsgebühr eingehoben die dem Aufpreis für die Erstellung von Einzellizenzen wie unter 4.5 entspricht. Der Anforderung für eine neue Lizenz muss ein Foto beigelegt werden und gleichzeitig muss der Lizenzbetrag überwiesen werden. Über die Nichterteilung einer Lizenz entscheidet ausschließlich der ÖBSV - Vorstand. Die Lizenz kann bei Missbrauch entzogen werden.
- 4.11 Eine Adressen- oder Namensänderung ist dem Sekretariat des ÖBSV umgehend mitzuteilen.
- 4.12 Schützen anderer Nationalität mit einer gültigen Lizenz des ÖBSV sind berechtigt, bei Landesmeisterschaften und ÖBSV - Meisterschaften gewertet zu werden und Staatsmeister- und Meistertitel zu erringen, vorausgesetzt sie können nachweisen, dass sie ihren ordentlichen Hauptwohnsitz in den letzten 3 Jahre ununterbrochen in Österreich hatten. Eine Startberechtigung bei Meisterschaften wird auf der Schützenlizenz vermerkt. Solche Schützen können auch in die Nationalmannschaft einberufen werden.
Der ÖBSV muss aber die Freigabe des Schützen von jenem FITA Mitgliedsverband anfordern, von dem der Schütze die Staatsbürgerschaft besitzt.
Der Schütze darf jedoch mindestens ein Jahr lang, vor dem Beginn des Wettkamps keinen anderen Mitgliedsverband als Angehöriger der Nationalmannschaft vertreten haben.

Ausländische Schützen, die Mitglieder eines Österreichischen Vereins sind, aber nicht dauerhaft in Österreich wohnen, können bei offenen IFAA-Meisterschaften nicht unter Österreich gemeldet werden.

Für eine Teilnahme an den Olympischen Spielen muss man österreichischer Staatsbürger sein. Falls man die Staatsbürgerschaft weniger als 3 Jahre vor den Spielen erhalten hat, braucht man zusätzlich die Einwilligung/Freigabe des vormals zuständigen NÖK's sowie des IOC's.

4.13. Altersklassen

4.13.1 Nachfolgende Altersklassen sind im FITA – Regelbuch, Buch 1, Kapitel 4, Absatz 4.2 vorgegeben:

KADETTEN weiblich

KADETTEN männlich

JUNIOREN weiblich

JUNIOREN männlich

DAMEN - Allgemeine Klasse

HERREN Allgemeine Klasse

SENIOREN I weiblich (FITA: ALTERSKLASSE weiblich)

In dieser Klasse starten Schützen vom 50. bis zum 64. Lebensjahr.

SENIOREN I männlich (FITA: ALTERSKLASSE männlich)

In dieser Klasse starten Schützen vom 50. bis zum 64. Lebensjahr.

4.13.2 Die Altersklassen der FITA werden durch die nachfolgenden nationalen Altersklassen ergänzt:

SCHÜLER

- a) In der Schützenklasse SCHÜLER I starten Schützen vom 10. bis zum 12. Lebensjahr.
Weibliche und männliche Schüler I werden ab jeweils drei Teilnehmern getrennt gewertet. (Ausnahme ÖM siehe Artikel 18.1.8.1)
- b) In der Schützenklasse SCHÜLER II starten Schützen vom 13. bis zum 14. Lebensjahr.
Weibliche und männliche Schüler II werden ab jeweils drei Teilnehmern getrennt gewertet. (Ausnahme ÖM siehe Artikel 18.1.8.1)

SENIOREN II

- a) In dieser Klasse starten Schützen ab dem 65. Lebensjahr.
- b) Damen und Herren Senioren II werden in einer Klasse gewertet.

VERSEHRTE

- a) Lizenzen werden an Versehrte ab dem vollendeten 10. Lebensjahr ausgestellt.
- b) Die Unterteilung in Altersklassen erfolgt gemäß Absatz 4.12 der WKO.
- c) Die Unterteilung nach dem Grad der Behinderung entspricht den Regelungen des Behindertensportverbandes.

4.14. Schützen jeder Altersklasse sind berechtigt, in einer höheren oder der „Allgemeinen Klasse“ gemäß ihres Geschlechtes zu starten.

5. Schiedsrichterwesen, Turnierleitung, Funktionäre, Betreuer, Zuschauer, Medien
- 5.1 Die sportliche Leitung eines Wettkampfes untersteht dem Schießleiter, dem Organisationsleiter und den Schiedsrichtern.
- 5.2 Alle zuvor genannten Personen müssen in irgendeiner Form dem ÖBSV angehören.
- 5.3 Dem Veranstalter eines Turniers obliegt es, den Organisationsleiter und den Schießleiter zu stellen sowie für die benötigte Anzahl an Schiedsrichtern Sorge zu tragen. Die Nominierung der Schiedsrichter bei ÖBSV - Meisterschaften bleibt jedoch dem ÖBSV im Einvernehmen mit dem Veranstalter vorbehalten.
- 5.4 Proteste bei FITA registrierten Stern-, Nadel- und Arrowheadturnieren mit der Maßgabe, dass die Jury aus dem ersten und dem zweiten Schiedsrichter sowie dem Organisations- oder Schießleiter besteht, werden vom Schiedsrichter übernommen und gemeinsam mit dem Organisations- oder Schießleiter und der 2. Schiedsrichter behandelt. Die unter Meisterschaften Kapitel 17 angeführten Punkte 18.1.9 werden auch bei FITA registrierten Stern-, Nadel- und Arrowheadturnieren angewandt.
Siehe auch Kapitel 10 Strafen, Proteste, Einspruch, Berufung
- 5.5 Organisationsleiter
Der Organisationsleiter ist verantwortlich für die Sicherheit am Turnierplatz bzw. auf dem Parcours und hat für einen reibungslosen Ablauf des Turniers zu sorgen. Als Vertreter des Veranstalters ist er den Schiedsrichtern gegenüber verantwortlich für die Umsetzung von Jury-Entscheidungen und Schiedsrichteranweisungen. In seinen Aufgabenbereich fallen u. a. die Entgegennahmen der Proteste und deren Weiterleitung an die Jury, die korrekte Auswertung der Ergebnisse, die Führung der Anzeigetafel, die Veröffentlichung der Endergebnisse zeitgerecht vor der Siegerehrung, die Kontrolle des Lautsprechereinsatzes und der Kontakt mit den Medien.
- 5.6 Schießleiter
Der Schießleiter ist verantwortlich für den Betrieb der Ampel, gegebenenfalls den korrekten Einsatz der Notausrüstung, die Einhaltung der Distanzen, die korrekte Ausrichtung der Scheiben und die Überwachung des Schießens. Er hat auf Veranlassung der Schiedsrichter für das Wechseln der Auflagen zu sorgen. Der Schießleiter sollte nach Möglichkeit eine Lizenz als B – Schiedsrichter besitzen.
- 5.7 Schiedsrichter
Die Schiedsrichter haben dafür Sorge zu tragen, dass die Veranstaltung gemäß den Regeln des für diese zuständigen internationalen Bogensportverbandes (FITA, IFAA) und der Wettkampfordnung des ÖBSV ausgetragen wird. Dies bezieht sich auch auf die Bekleidungsvorschriften (Artikel 8)
In den Aufgabenbereich des Hauptschiedsrichters fällt die Ausfertigung eines Abschlussberichts. Dieser Abschlussbericht ist binnen 5 Tagen an den ÖBSV einzusenden und hat zu enthalten:
- a) Eine vollständige Ergebnisliste.
Ist eine Kopie der Ergebnisliste im unmittelbaren Anschluss an ein Turnier nicht verfügbar, ist ein entsprechender Vermerk im Schiedsrichterbericht vorzunehmen.
 - b) Den Schiedsrichterbericht.
Dieser Bericht ist von allen Schiedsrichtern gemeinsam auszufüllen, zu unterzeichnen und dem Veranstalter nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
 - c) Hinweise und Vermerke über besondere Vorkommnisse wie:
Disqualifikationen, alle eingezogenen Lizenzen, Anzeigen gegen Schützen seitens der Turnierleitung sowie die schriftlich eingegangenen Proteste und die damit verbundenen Entscheidungen der Jury.
 - d) Meldungen neuer Österr. Rekorde im Outdoor- und Indoorbereich sowie Österr. Bestleistungen im Feldbereich.

- 5.8 Der Veranstalter ist verpflichtet, den Schiedsrichtern die vorher vereinbarten Kosten für Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft sowie die Schiedsrichtergebühren des ÖBSV am Tage des Turniers auszubezahlen.
- 5.9 Der ÖBSV kann zu jedem offiziellen Wettkampf einen Vertreter entsenden. Dieser kann die Einhaltung der Wettkampfbestimmungen überwachen sowie überprüfen, ob die dem Status des Turniers entsprechenden Auflagen laut Anforderungsprofil des ÖBSV erfüllt werden. Er besitzt beratende Funktion, jedoch keine Entscheidungskraft. Dadurch werden weder der Veranstalter noch die Schiedsrichter der Verantwortung für eventuelle Verfehlungen gegen das Reglement enthoben.
- 5.10 Zuschauer, Reporter, Fernsehen
Es obliegt dem Hauptschiedsrichter in Absprache mit dem Organisationsleiter, Zuschauern, Reportern oder Fernsehanstalten auf deren Bitte hin das Betreten des Turnierplatzes bzw. das Begehen eines Parcours zu gestatten. Obig genannte Personen betreten den abgesperrten Bereich auf eigene Verantwortung. Weder der ÖBSV noch die Schiedsrichter oder der Organisationsleiter übernehmen eine Haftung im Schadensfall. Die betreffenden Personen haben alle Sicherheitsanweisungen zu befolgen und verpflichten sich zu sportlich korrektem und fairem Benehmen.
6. Auslandsstarts
- 6.1 Nur der Besitz einer gültigen ÖBSV - Lizenz berechtigt zum Start bei Turnieren im Ausland in Fällen, wo der ÖBSV auf Grund seiner Zugehörigkeit beim ausrichtenden internationalen Verband die Nennung durchführt.
- 6.2 Die Nennung für Grand-Prix-Turniere, EM und WM, Ländervergleichskämpfe sowie internationale Turniere, die einer Kontingentierung unterliegen, erfolgt ausschliesslich durch den ÖBSV.
- 6.3 Die Teilnahme an Turnieren im Ausland erfolgt auf eigene Kosten mit Ausnahme der vom ÖBSV offiziell beschickten Turniere. Hier gelten gesonderte Richtlinien.
7. Vereinswechsel
- 7.1 Begriffsbestimmungen
Unter "Vereinswechsel" wird der Wechsel der in der Schützenlizenz eingetragenen Vereinszugehörigkeit eines Schützen von einem Verein (im folgenden "alter Verein" genannt) zu einem anderen Verein (im folgenden "neuer Verein" genannt) verstanden. Alter Verein und neuer Verein können identisch sein.
- 7.2 Abmeldung und Austritt
- a. Die Abmeldung vom alten Verein ist nur im Zeitraum von 1. bis 31. Oktober möglich. Sie wird mit Jahresende wirksam. Bis dahin gilt die in der Schützenlizenz eingetragene Zugehörigkeit zum alten Verein. Ausnahmen zu diesen Fristen sind in den §§ 7.4 und 7.5 angeführt.
- b. Der Austritt aus dem alten Verein gilt als Abmeldung zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Abs. a.
- c. Die Abmeldung bzw. der Austritt ist vom Schützen schriftlich und eingeschrieben dem alten Verein bekanntzugeben, mit Kopie an den ÖBSV. Wird eine Ausnahme von den Fristen des § 7.2.a beansprucht, so ist auch der Grund nach § 7.4 anzuführen.
- 7.3 Freigabe
Für den Vereinswechsel ist die Freigabe durch den alten Verein erforderlich. Ausnahmen dazu sind in § 7.4 angeführt. Die Freigabe gilt als erteilt, wenn der alte Verein diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Abmeldung ausdrücklich und begründet verweigert. Die Verweigerung der Freigabe ist dem Schützen und dem ÖBSV fristgerecht schriftlich und nachweislich mitzuteilen.

Gründe für die Verweigerung der Freigabe sind insbesondere, dass
(a) der Schütze finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem alten Verein hat, z.B. unbezahlte Mitgliedsbeiträge, Kredite usw., und diese nicht zum vereinbarten Termin begleicht, oder

(b) er geliehenes Material wie Bogen, Trainingsbekleidung etc., welches dem alten Verein gehört, nicht zum vereinbarten Termin an diesen zurückgibt.

Ausgenommen sind Verschleißartikel, welche nicht zurückverlangt werden können.

Der ÖBSV hat dem Schützen eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, nach deren Ablauf er über die Freigabe entscheidet.

7.4 In folgenden Fällen sind § 7.3 und die Fristen von § 7.2.a nicht zur Anwendung zu bringen:

a) Auflösung des alten Vereins

b) Stilllegung des alten Vereins

c) Austritt des alten Vereins aus dem ÖBSV

d) Ausschluss des alten Vereins aus dem ÖBSV

Die Fristen von § 7.2.a sind nicht zur Anwendung zu bringen bei Vorliegen anderer dem Verein zuzurechnender Umstände, die den Schützen an der angemessenen Ausübung seines Sports hindern, bspw. wenn der Verein den Sportbetrieb einstellt. Im Streitfall entscheidet darüber der ÖBSV.

7.5 Ausschluss

a. Wird ein Schütze von seinem in der Schützenlizenz angeführten Verein ausgeschlossen, so kann der Verein verlangen, dass die Schützenlizenz mit dem Ausschluss vorzeitig erlischt. Dieses Verlangen ist zu begründen und dem Schützen zusammen mit der Verständigung vom Ausschluss schriftlich und nachweislich zu übermitteln, mit Kopie an den ÖBSV. Dieser hat dem Schützen eine angemessene Frist zur Stellungnahme zu geben, nach deren Ablauf er über das Erlöschen der Lizenz entscheidet. Vom Zeitpunkt des Ausschlusses bis zur Entscheidung über das Erlöschen der Lizenz ruht diese.

b. Im Falle des vorzeitigen Erlöschens der Lizenz nach Abs. a ist § 7.2 nicht anzuwenden. Die Fristen des § 7.2.a sind nicht anzuwenden, wenn ihre Einhaltung wegen des Zeitpunkts des Ausschlusses nicht möglich oder zumutbar ist.

7.6 Im Falle des Ausschlusses eines Schützen aus dem alten Verein ist § 7.2 nicht zur Anwendung zu bringen.

Sportlicher Teil

8. Werbung und Bekleidung

- 8.1 Die Sportbekleidung und die darauf befindliche Werbung unterliegt bei A - Turnieren den Bestimmungen der FITA und IFAA.
- 8.2 Von der Regelung ausgenommen sind Schützen mit einer Lizenz eines anderen nationalen Verbandes, deren Sportbekleidung den Richtlinien ihres nationalen Verbandes unterliegt.
- 8.3 Einer Zusatzregelung zur Bekleidung in den Ausschreibungen des Veranstalters ist Rechnung zu tragen. Derartigen Zusatzregelungen haben auch Schützen mit einer Lizenz eines anderen nationalen Verbandes zu entsprechen.
- 8.4 Das Tragen der Startnummern ist bei allen A - Turnieren Pflicht. Vorhandene Werbeaufschriften auf den Startnummern dürfen nicht verdeckt werden. Die Startnummern müssen jederzeit gut sichtbar getragen werden.
- 8.5 Jeder Schütze hat Sorge dafür zu tragen, dass seine Bekleidung in angemessen sauberem und ordentlichem Zustand ist. Schützen mit stark verschmutzter, zerrissener oder zerschnittener Kleidung können nach Verwarnung vom Hauptschiedsrichter des Starts verwiesen werden.
- 8.6 Bei A - Turnieren darf keine Kleidung getragen werden, die das Ansehen des Bogensports in der Öffentlichkeit in Misskredit bringen kann. Dies gilt im Besonderen für Tarnkleidung und historische Bekleidungen.
- 8.7 Der Träger einer Nationalkader-Bekleidung ist Repräsentant des österreichischen Bogensports. Dies verpflichtet ihn zu einwandfreiem sportlichem Benehmen. Das Tragen der Nationalkader-Bekleidung ist an eine Kaderzugehörigkeit gebunden.
- 8.7.1 Die Bestimmungen bezüglich der Bekleidung gelten sinngemäß auch für Betreuer und Funktionäre.

9. Preise

- 9.1 Geld- und Sachpreise können bei offiziellen Bogensportveranstaltungen in Österreich vergeben werden.
- 9.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die ausgeschriebenen Preise nach endgültiger Feststellung des Klassements auszuhändigen. Im Falle eines Protestes, Einspruchs oder einer Berufung können die Preise der in Betracht kommenden Ränge zurückbehalten werden. Sobald durch die betreffende Instanz der Entscheid gefällt ist, müssen diese Preise so rasch als möglich ausgefolgt werden.
- 9.3 Sind zwei oder mehr Schützen gleich plazierte, werden die Preise zwischen den in Frage kommenden Schützen gleichmäßig verteilt. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

10. Strafen, Proteste, Einspruch, Berufung

- 10.1 Jeder Schütze, der die Bestimmungen der Wettkampfordnung des ÖBSV verletzt, kann hierfür bestraft werden. Die Schiedsrichter sind berechtigt, Schützen zu disqualifizieren. Gegen diese kann durch den Hauptschiedsrichter beim ÖBSV Anzeige erstattet werden. Bei schwerwiegenden Vorkommnissen kann die Lizenz durch den Hauptschiedsrichter einbehalten werden.

- 10.2 Bei leichteren Vergehen können Verwarnungen oder bedingte Sperren bzw. Strafen ausgesprochen werden. Sollte sich der bedingt bestrafte Schütze innerhalb der Bewährungsfrist eines neuen Vergehens schuldig machen, so wird auch die ursprünglich verhängte Strafe zusätzlich wirksam. Alle ausgesprochenen Strafen sind dem Sekretariat des ÖBSV mitzuteilen, damit sie in die Schützenkartei eingetragen werden können.
- 10.3 Lebenslängliche Sperren kann nur der Disziplinarausschuss verhängen. Eine derartige Maßnahme muss von der Länderkonferenz bestätigt werden.
- 10.4 Jeder Schütze, der den ÖBSV in moralischer oder materieller Hinsicht schädigt, kann mit einem befristeten oder unbefristeten Lizenzentzug bestraft werden.
- 10.5 Gesperrte Schützen dürfen keine offiziellen Turniere des ÖBSV bestreiten. Eine Liste der gesperrten Schützen wird dem Veranstalter zeitgerecht übermittelt. Organisatoren, die einem gesperrten Schützen einen Start ermöglichen, machen sich ebenfalls strafbar.
- 10.6 Vorstehende Strafbestimmungen gelten sinngemäß auch für Betreuer bzw. Funktionäre, die sich eines Vergehens gegen die Wettkampfordnung schuldig machen oder den ÖBSV in moralischer oder materieller Hinsicht schädigen. Sie können mit einem befristeten oder unbefristeten Entzug des Schiedsrichterausweises bestraft werden bzw. dürfen als Schießleiter oder Organisationsleiter in der durch die Strafe bedingten Zeit nicht tätig werden.
- 10.7 Jeder Schütze kann gegen einen Konkurrenten, gegen Mitglieder der Turnierleitung, gegen Schiedsrichter oder gegen im Turnier tätige Personen wegen Unregelmäßigkeiten während des Wettkampfes protestieren. Der Protest ist schriftlich bei der Jury (mit einer Begründung und, wenn möglich, unter Nennung von Zeugen einzubringen). Für die Behandlung von eingebrachten Protesten muss eine Kautions von € 25.- hinterlegt werden. Diese wird im Falle der Bestätigung des Protestes zurückbezahlt.
- 10.8 Die Eingabefristen für Proteste sind folgende:
- Bei Meisterschaften an die Jury:
- a) bis 10 Minuten vor Beginn der Wertungspfeile gegen Scheibenmaterial, Starterlaubnis eines Schützen
 - b) bis längstens 20 Minuten nach Beendigung des Turniers gegen Reglementverstöße
 - c) bis längstens 15 Minuten nach Bekanntgabe des Klassements bzw. nach Ermöglichung der Einsichtnahme in die Rangliste gegen die Klassierung
- an den ÖBSV:
innerhalb von 4 Tagen gerechnet ab dem der Veranstaltung folgenden Tag gegen Verstöße, die erst später bekannt werden.
- 10.9 Jeder Protest und jede begründete Mitteilung ist von der Jury zu prüfen und die Entscheidung, sofern möglich, sofort zu fällen. Der Beschuldigte soll, wenn immer möglich, vor Fällen des Entscheids angehört werden. Die getroffenen Entscheidungen bzw. das Strafausmaß sind dem betroffenen Schützen oder Funktionär sofort, möglichst vor der Preisverteilung, mitzuteilen.
- 10.10 Wird ein ordnungsgemäß eingebrachter Protest von der Jury abgewiesen, so hat der Schütze oder Funktionär das Recht, beim Vorstand des ÖBSV innerhalb von 8 Tagen schriftlich unter gleichzeitiger Erlegung einer Gebühr in der Höhe des doppelten Nenngeldes zu berufen. Eine Berufung ist vom Vorstand des ÖBSV nach seinem Einlangen raschest in einer Sitzung zu behandeln und der betroffene Schütze oder Funktionär von der Entscheidung per eingeschriebenen Brief umgehend zu informieren. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig.
- 10.11 Wird einem Protest durch die Jury stattgegeben, so ist die Protestgebühr umgehend zurückzuerstatten. Wird der Berufung an den Vorstand des ÖBSV stattgegeben, dann sind sämtliche Gebühren innerhalb von 2 Wochen ab Stattgebung rückzuerstatten.
- Die Einreichung eines Rechtsmittels (Protest, Berufung) bei der jeweils vorgesehenen Instanz hemmt nicht die Rechtskraft des angefochtenen Entscheides.

10.12 Durchführungsbestimmungen für Sanktionen durch den ÖBSV

- a) Sollten Geldstrafen ausgesprochen werden, so sind diese innerhalb von 14 Tagen an die zuständige Instanz zu bezahlen; ab diesem Zeitpunkt wird die Lizenz bis zur Bezahlung durch den ÖBSV eingezogen.
- b) Die Strafen treten mit der nachweislichen mündlichen, per Fax oder schriftlichen Mitteilung durch die zuständige Instanz in Kraft. Mitteilungen per E – Mail sind nicht rechtszulässig.
- c) Meldungen über Vergehen oder Anzeigen müssen bis spätestens 3 Tage nach dem Tag der Veranstaltung dem ÖBSV zur Kenntnis gebracht werden.
- d) Für nicht im Strafenkatalog § 10 gesondert angeführte Verstöße sind die in den Wettkampfbestimmungen § 20 vorgesehenen Maßnahmen zu treffen.
- e) Ein erstes Vergehen bedarf einer straffreien Vergangenheit von 1 Jahr. Als zweites Vergehen gilt ein Verstoss innerhalb eines Jahres nach dem ersten Vergehen.
- f) Proteste gegen Entscheidungen von Funktionären, der Turnierleitung usw. sind nach den Bestimmungen Artikel 10.10 einzubringen.

11. Medizinische Bestimmungen und Anti-Dopingbestimmungen

11.1 Für den Fachverband, deren Mitglieder, Funktionäre und Mitarbeiter gelten die Anti-Dopingregelungen des Internationalen Verbandes und die Anti-Dopingbestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes 2007.

- a. Insbesondere sind die Bestimmungen des § 18 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 für das Handeln der Organe, Funktionäre und Mitarbeiter des Fachverbandes verbindlich.
- b. Über Verstöße gegen Antidopingregelungen entscheidet im Auftrag des Fachverbandes die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung gemäß § 4 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007, wobei die Regelungen gemäß § 15 leg.cit. zur Anwendung kommen.
- c. Die Entscheidung der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung können bei der Unabhängigen Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) angefochten werden, wobei die Regelungen gemäß § 17 bel.cit. zur Anwendung kommen.

11.2 Die Landesverbände sind verpflichtet, die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten (Satzungen) zu übernehmen.

11.3 Die Landesverbände haben überdies die ihnen angeschlossenen Vereine zu verpflichten, dass sie

11.3.1 die Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes in ihre Statuten aufnehmen;

11.3.2 ihre Mitglieder und Mitarbeiter verpflichten,

- a) die sich aus den Anti-Dopingregelungen des Fachverbandes ergebenden Pflichten einzuhalten;
- b) die Befugnisse zur Anordnung und Durchführung der Dopingkontrollen gemäß §§ 9 bis 14 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 anzuerkennen;
- c) Disziplinarregulativ gemäß § 15 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 bei Dopingvergehen anzuerkennen;
- d) die Unabhängige Schiedskommission (§ 16 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007) sowie deren Anrufungsrecht und Entscheidungsbefugnisse anzuerkennen;

11.3.3 die Mitglieder ausschließen, die die Verpflichtung gemäß Z 2 nicht eingehen und die Verpflichtungserklärung gemäß § 19 Anti-Doping-Bundesgesetz 2007 nicht abgeben.

- 11.4 Der Genuss von Alkohol fällt unter die Anti-Dopingbestimmungen.
- 11.5 Bei allen Turnieren können Doping- und Alkohol-Kontrollen stattfinden. Der Veranstalter hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen.
- 11.6 Die Doping- und Alkohol-Kontrollen und die Auswahl der zu untersuchenden Schützen werden in Österreich von der NADA durchgeführt. Die Weigerung, sich einer Doping- oder Alkohol-Kontrolle zu unterziehen, kommt einem positiven Testergebnis gleich.
- 11.7 Für Verstöße gegen die Dopingbestimmungen haften alle aktiven Sportler, Funktionäre, Ärzte, Trainer, Masseur usw. des ÖBSV.
- 11.8 Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses hat der ÖBSV die Pflicht, die internationalen Bogensportverbände zu benachrichtigen und die dem Reglement entsprechenden Sanktionen einzuleiten und zu überwachen. Bei positivem Ergebnis ausländischer Sportler werden der zuständige nationale Verband sowie die FITA informiert.
- 11.9 Der Sportler ist in folgenden Fällen zur Übernahme der entstehenden Kosten verpflichtet:
- Bei positivem Ergebnis der Doping- oder Alkohol-Kontrolle.
 - Wenn die angeforderte Analyse der B-Probe positiv ist.
 - Für Untersuchungen von Sportlern nach Verletzungen und/oder Erkrankungen.
- 11.10 Den medizinischen Bestimmungen der FITA folgend hat der ÖBSV ein Rauchverbot im Bereich zwischen den Scheiben und der Zuschauerlinie für FITA - Scheibenturniere im Freien beschlossen. Zusätzliche Einschränkungen des Veranstalters sind zu befolgen.
- 11.11 Für alle Hallenturniere des ÖBSV gilt ein generelles Rauchverbot in der Wettkampfhalle. Zusätzliche Einschränkungen des Veranstalters sind zu befolgen.
- 11.12 Für die FITA Feld Veranstaltungen und bei den 3-D Turnieren sollte ein Rauchverbot am Wettkampfgelände gelten. Zusätzliche Einschränkungen des Veranstalters sind zu befolgen.
- 11.13 Ausnahmegenehmigungen für Verschreibung von Medikamenten, die eventuell auf der Liste der verbotenen Substanzen bzw. verbotenen Medikamenten stehen, müssen auch bei Turnieren von den Schützen mitgenommen werden. Informationen <http://www.nada.at/de/MENU-MAIN> –
- 11.14 Erklärung der diversen Wettbewerbs-Einheiten
- 11.14.1 Allgemeines: Dopingkontrollen werden zwar grundsätzlich am letzten Schießtag eines Mehrtages-Wettkampfes durchgeführt. Das bedeutet aber nicht, dass diese nicht auch an vorhergehenden Wettkampftagen oder beim in unmittelbar zum Wettkampf gehörenden Training stattfinden können. Unter „in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Wettkampf“ beinhaltet sowohl das Training am Vortag des Wettkampfes als auch ein Einschießen unmittelbar vor dem Wettkampf.
 - 11.14.2 Training: Die Dopingkontrollen im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Wettkampf sind Wettkampfkontrollen gem. NADA-Terminologie. Das bedeutet, dass auch beim zum Wettkampf gehörenden Training sämtliche teilnehmenden SportlerInnen getestet werden können, nicht nur jene, die im Testing - Pool (in der Regel A-Kader-SportlerInnen) aufscheinen.
Die für Dopingkontrolle zutreffende Zeit für einen bestimmten Schützen (eine bestimmte Schützin) beginnt mit dem Betreten der Schusslinie (Hinstellen zum Abschusspflock) zur Abgabe des ersten Schusses und endet mit dem Zurückkommen vom letzten Pfeilholen. der
 - 11.14.3 Wettkampfbeginn: Der Wettkampf selbst beginnt mit der ersten Wertungspasse bzw. bei Einnahme der Scheibeneinteilung vor dem Weggehen auf den Parcours.
 - 11.14.4 Wettkampfbende an Schießtagen: Der Wettkampf endet für im Bewerb befindliche SportlerInnen mit dem Zurückkommen vom letzten Scoren bzw. vom Parcours.
Beim Feld- und 3D-Schießen hat sich aus diesem Grund jede(r) SportlerIn

persönlich bei der Abgabe der Scorezettel beim Veranstalter zurückzumelden, um die persönliche Benachrichtigung zur Durchführung einer eventuellen Dopingkontrolle zu ermöglichen.

Die Dopingkontrolloren müssen zu diesem Zeitpunkt bereits vor Ort sein, wenn sie nicht da sind, wird angenommen, dass keine Dopingtests durchgeführt werden.

Für (mögliche) Teilnehmer an Shoot - Offs verschiebt sich somit das Wettkampfsende entsprechend nach hinten. Dafür ist jede(r) SportlerIn selbst verantwortlich. SportlerInnen, die ausgeschieden sind, befinden sich nicht mehr im Bewerb

Material, Wettkampfdisziplinen und ÖBSV – Regelergänzungen

12. Material

- 12.1. Die Ausrüstung des Schützen unterliegt, sofern nicht in der Wettkampfordnung gesondert geregelt, den Bestimmungen der internationalen Bogensportverbände.
- 12.2. Zusätzlichen Einschränkungen in den Ausschreibungen des Veranstalters in Bezug auf Material und Ausrüstung ist Folge zu leisten.

13. FITA Runden auf Scheibe im Freien (Outdoor)

- 13.1 Runden auf Scheibe im Freien unterliegen, sofern nicht in der Wettkampfordnung gesondert geregelt, den Bestimmungen der FITA
- 13.2 Die Bestimmungen für die Ausrichtung der FITA – Outdoor – Runde sind im Buch 2 der FITA – Regeln festgehalten
- 13.3 **Pro Schütze sollen mindestens 80 cm auf der Schießlinie zur Verfügung stehen. Bei der Teilnahme von Rollstuhlfahrern soll zusätzlicher Platzbedarf berücksichtigt werden. (Entspricht den FITA Regeln)**
- 13.4 Für den Outdoor - Bereich sind zusätzlich folgende FITA - Bogenklassen in die WKO aufgenommen:
 - 13.4.1 Blankbogen wie unter FITA Feld-Regeln Buch 4, beschrieben
 - 13.4.2 Langbogen wie unter FITA 3D Buch 5, Kapitel 11, **Artikel 10.3.4** beschrieben.
 - 13.4.2.1 Schießtechnik der FITA wird angewendet.
 - 13.4.2.2 Es dürfen nur Holzpfeile verwendet.
 - 13.4.3 Instinktiv-Bogen wie bei der FITA 3D Buch 5, Kapitel 11, **Artikel 10.3.2** beschrieben.
 - 13.4.3.1 Schießtechnik der FITA wird angewendet.

13.5 FITA Outdoor Runden

13.5.1 FITA Runde

- 13.5.1.1 Für diese Runde sind die Distanzen und Auflagen für die Bogenklassen Barebow, Recurve, Compound, Instinktiv Bogen und Langbogen für alle Altersklassen im Anhang V festgehalten.

13.5.2 FITA OLYMPIC RUNDE

- 13.5.2.1 Für diese Runde sind die Distanzen und Auflagen für die Bogenklassen Barebow, Recurve, Compound, Instinktiv Bogen und Langbogen für alle Altersklassen im Anhang VI festgehalten.

13.5.3 FITA MANNSCHAFTSBEWERB

13.5.3.1 Für den Mannschaftsbewerb sind die Distanzen und Auflagen für die Bogenklassen Barebow, Recurve, Compound, Instinktiv Bogen und Langbogen im Anhang VIII festgehalten.

13.6 Jeder Veranstalter einer Runde auf Scheibe im Freien kann parallel zu dem von FITA und WKO geregelten Bewerben auch einen Animationsbewerb veranstalten. Der Animationsbewerb darf sich jedoch nicht störend auf den sportlichen Bewerb auswirken.

14. Runden auf Scheibe in der Halle (Indoor)

14.1 Runden auf Scheibe in der Halle (Indoor) unterliegen, sofern nicht in diesem Artikel gesondert geregelt, den Bestimmungen der FITA.

14.2 Die Bestimmungen für die Ausrichtung einer FITA – Indoor – Runde sind im Buch 3 der FITA – Regeln festgehalten.

14.3 Für den Indoor - Bereich sind zusätzlich folgende FITA - Bogenklassen in die WKO aufgenommen:

14.3.1 Blankbogen wie unter FITA Feld-Regeln Buch 4, beschrieben

14.3.2 Langbogen wie unter FITA 3D Buch 5, Kapitel 11, **Artikel 10.3.4** beschrieben.

14.3.2.1 Schießtechnik der FITA wird angewendet.

14.3.2.2 Es dürfen nur Holzpfeile verwendet.

14.3.3 Instinktiv Bogen wie unter FITA 3D Buch 5, Kapitel 11, **Artikel 10.3.2** beschrieben.

14.3.3.1 Schießtechnik der FITA wird angewendet.

Für diese Runde sind die Auflagen im Anhang VII festgehalten.

14.4 Bei ÖSTM/ÖM ist die Verwendung der 40 cm 3-fach Auflage in senkrechter Anordnung für die Recurve und Compound Bogenklassen für alle Altersklassen mit Ausnahme der Schüler I und Schüler II bindend vorgeschrieben

15. Die Feldbogenrunden

15.1 Feldbogenrunden unterliegen, sofern nicht in der Wettkampfordnung gesondert geregelt, den Bestimmungen der FITA.

15.2 Die Bestimmungen für die Ausrichtung einer Feldbogenrunde sind im Buch 4 der FITA – Regeln festgehalten

15.3 Für den Feldbogenrunden-Bereich sind zusätzlich zu den normalen FITA Feldbogen-Bogenklassen folgende FITA - Bogenklassen in die WKO aufgenommen:

15.3.1 Langbogen wie unter FITA 3D Buch 5, Kapitel 11, **Artikel 10.3.4** beschrieben.

15.3.1.1 Schießtechnik der FITA wird angewendet.

15.3.1.2 Es dürfen nur Holzpfeile verwendet.

15.3.2 Instinktiv Bogen wie bei der FITA 3D Buch 5, Kapitel 11, **Artikel 10.3.2**

15.3.2.1. Schießtechnik der FITA wird angewendet.

15.3.3 Die Distanzen der unter 15.3.1 und 15.3.2 genannten Bogenklassen werden mit dem gelben Pflöck und den Kadetten Barebow-Distanzen ausgesteckt.

15.4 Da in den FITA – Regeln für die Teilnahme von Schüler I w und m und Schüler II w und m keine Schießdistanzen enthalten sind, wurde die nachfolgende nationale Regelung geschaffen.

15.4.1:

Schüler I w und Schüler I m, Schüler II w und Schüler II m schießen bei FITA – Feldrunden vom weißen Pflock auf normale FITA – Felddauflagen.

In der bekannten Runde:

- Auflage 20 cm → 2 X 5 m; 2 X 7,5 m; 2 X 10 m.
- Auflage 40 cm → 2 X 7,5m; 2 X 10 m; 2 X 15 m.
- Auflage 60 cm → 2 X 15 m; 2 X 20 m; 2 X 25 m.
- Auflage 80 cm → 2 X 20 m; 2 X 25 m; 2 X 30 m.

In der unbekannteren Runde:

- Auflage 20 cm zwischen 5 und 7 m.
- Auflage 40 cm zwischen 7 und 12 m
- Auflage 60 cm zwischen 12 und 20 m
- Auflage 80 cm zwischen 20 und 25 m.

15.5 Jeder Veranstalter einer Feldbogenrunde kann parallel zu den von FITA und WKO geregelten Wettbewerben auch einen Animationswettbewerb veranstalten. Der Animationswettbewerb darf sich jedoch nicht störend auf den sportlichen Wettbewerb auswirken.

15.6 Bei Feldbogenrunden muss der Veranstalter bei Gruppen, die nur aus Schülern I und/oder Schülern II bestehen, für geeignete Begleitpersonen sorgen.

16. 3D Runden FITA und IFAA

16.1 Schüler I w und m und Schüler II w und m können an 3D-Turnieren teilnehmen.

16.1.1 FITA:

16.1.1.1 Abschusspflock grün

16.1.1.2 FITA Distanz max 25 m für die Blankbogen-, Langbogen-, Compound- und Instinctive Bogenklassen

16.1.2 IFAA :

16.1.2.1 Abschusspflock weiß

16.1.2.2 IFAA Distanzen wie für Cubs vorgeschrieben

16.2 Bei 3D Runden muss der Veranstalter bei Gruppen, die nur aus Schülern I

oder/und Schülern II bestehen, für geeignete Begleitpersonen sorgen.

ÖBSV - Regelergänzungen

17. Zusammenfassung der Regelergänzungen

17.1 Der ÖBSV unterscheidet bei Bogensportveranstaltungen zwischen genehmigungspflichtigen A – Turnieren, nicht genehmigungspflichtigen Turnieren und Animationsturnieren. Alle diese Turniere werden in den ÖBSV - Turnierkalender aufgenommen.

17.2.1 Genehmigungspflichtige A-Turniere sind:

a) National und international ausgeschriebene FITA Turniere mit Stern-/Arrowhead-/Nadel-Status, Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften.

National und international ausgeschriebene FITA Turniere mit Stern-/Arrowhead-/Nadel-Status unterliegen den Anforderungen der FITA und der WKO des ÖBSV.

b) International ausgeschriebene IFAA-Turniere die nach den Regeln der IFAA geschossen werden, Österreichische Meisterschaften und Cup Turniere International ausgeschriebene IFAA – Turniere unterliegen den Regeln der IFAA und der WKO des ÖBSV.

Dafür müssen nachfolgend genannte Auflagen unbedingt erfüllt werden:

- Die Benutzung von Startnummern.
- Die Bereitstellung von sanitären Anlagen und Örtlichkeiten bei ÖSTM/ÖM wie sie von der Dopingkommission verlangt werden.

17.2.2 Nationale nicht genehmigungspflichtige Turniere sind Turniere, die nach den Regeln der FITA bzw. IFAA ausgetragen werden, aber ohne den Status wie unter 17.2.1 a) und b).

Nachfolgend die Mindestanforderungen für eine Anerkennung durch den ÖBSV:

- Als Startnummern sind handgeschriebene Nummern auf Selbstklebefolien ausreichend.
- Für die Zeitregelung sind Tafeln oder Flaggen und Pfeifsignale bei FITA – Scheibe Turnieren ausreichend.
- Für Zwischenergebnisse ist eine handschriftliche Ergebnisliste der besten 4 jeder Klasse ausreichend.
- Die Scheibenummern müssen klar erkennbar sein, unterliegen aber in Größe und Farbgebung nicht den Bestimmungen der FITA.
- Windfahnen bei FITA – Scheibe müssen ihrem Bestimmungszweck entsprechend ausgeführt werden, unterliegen aber in Größe und Farbgebung nicht den Bestimmungen der FITA.
- Probepfeile statt eines offiziellen Trainings sind ausreichend.
- Für FITA - Scheibe und FITA - Halle genügt 1 Schiedsrichter.
- Für FITA – Feldrunden, und Jagdrunden ist 1 Schiedsrichter je 12 Scheiben die Mindestvorschrift.
- Eine vollständige Ergebnisliste ist innerhalb von 5 Tagen dem ÖBSV einzusenden.

17.2.3 Animationsturniere sind Turniere, die von den Regeln der FITA bzw. IFAA abweichen oder nach clubinternen Regeln ausgetragen werden. Sie unterliegen nicht den Regeln der Verbände und der Wettkampfordnung des ÖBSV. Die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften wird vorausgesetzt.

17.2.4 Internationale Turniere und FITA – Meisterschaften

Internationale Meisterschaften sind internationale Großveranstaltungen der FITA und IFAA (GP-Turniere, Europameisterschaften und Weltmeisterschaften), die den Richtlinien der internationalen Verbände sowie den Auflagen des ÖBSV entsprechen.

Für die Bewerbung zur Durchführung von GP Turnieren und IFAA Großveranstaltungen ist mindestens 2 Jahre, bei FITA WM und EM mindestens 4 Jahre vor dem Veranstaltungstermin ein schriftliches Ansuchen an den ÖBSV einzubringen.

Für vorgenannte Veranstaltungen sind unterschiedliche infrastrukturelle Anforderungen gegeben, die den Bewerbern auf definitive Anfrage zugesandt werden.

17.3 Schiedsrichterbesetzung

Bei allen A – Turnieren sind Schiedsrichter des ÖBSV einzusetzen.

Für FITA - Scheibe im Freien und Halle wird 1 Schiedsrichter je angefangene 10 Scheiben vorgeschrieben, bei 10 und weniger Scheiben sind aber mindestens 2 Schiedsrichter erforderlich, wovon ein Schiedsrichter den A-Status haben muss.

Für FITA - Feldrunden und Jagdrunden wird von der FITA je 1 Schiedsrichter je 8 Scheiben vorgeschrieben; vom ÖBSV werden mindestens 2 Schiedsrichter bei Arrowhead Turnieren toleriert, wovon ein Schiedsrichter den A-Status haben muss.

Der ÖBSV vergibt den A-Status für FITA -Turniere nur an Veranstalter, die eine FITA - gerechte Ausrichtung des Turniers garantieren können.

17.4 Wertung

17.4.1 Bei Notwendigkeit kann der Veranstalter von ÖBSV „A“ Turnieren eine Umstufung gemäß Artikel 17.4.2 vornehmen

17.4.2 Wertung in einer höheren Altersklasse

Die Wertung in einer höheren Altersklasse kann

(a) durch den Veranstalter oder

(b) auf Wunsch des Schützen,

im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen.

Die Umstufung hat jedenfalls vor Schießbeginn zu erfolgen und gilt bis zum Schluss der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere auch für mehrteilige Veranstaltungen (Doppel - FITA, Olympic Round). Die ursprüngliche Altersklasse ist auf der Ergebnisliste zu vermerken.

Schützen der Kategorien Kadetten, Junioren, Senioren I und Senioren II können geschlechtsspezifisch bis in die Allgemeine Klasse umgestuft werden. Schützen der Kategorie Schüler I können geschlechtsspezifisch in die Kategorie Schüler II umgestuft werden.

17.4.3 Wertung in einer höheren Geräteklasse

Diese ist nur möglich, wenn das Gerät des Schützen auch den Bestimmungen für diese höhere Geräteklasse entspricht. Im Übrigen findet 17.4.2, 1. und 3. Absatz, sinngemäß Anwendung.

Bei Turnieren nach den Regeln der IFAA können Schützen in einer höheren Geräteklasse starten.

17.5 Vorzeitige Beendigung eines Turniers

Beendet ein Schütze ohne ersichtlichen Grund das Turnier vorzeitig, sind alle Ergebnisse dieses Schützen aus der Wertung zu nehmen.

Andere Ehrenpreise können, Sach- oder Geldpreise müssen auf jeden Fall gemäß der Ausschreibung vergeben werden. Der Vorgang ist in der Ergebnisliste zu vermerken.

Österreichische Rekorde und Bestleistungen der verbleibenden Schützen, sofern sie den Bestimmungen des ÖBSV genügen, werden anerkannt. Ebenfalls bleibt für die verbleibenden Schützen die Möglichkeit, Leistungsabzeichen oder Qualifikationen zu erreichen, davon unberührt.

Kann ein zwingender Grund für die vorzeitige Beendigung vom Schützen angeführt werden, werden die bis dahin erzielten Leistungen in der Ergebnisliste angeführt, und der Schütze wird gemäß der erreichten Ringzahl in der Ergebnisliste gereiht. Erzielte Österreichische Rekorde und Bestleistungen werden in diesem Fall anerkannt.

Ob ein zwingender Grund vorliegt, muss von der Jury entschieden werden.

17.6 Regelung des Trainings

Für alle FITA – Turniere, sowohl Scheibe als auch Feld, sind die Voraussetzungen für das Training im FITA – Buch 1 / Artikel 3.19 und mit der FITA by - law Änderung von Juni 2003, eindeutig festgehalten.

Die Änderungen der Entfernungen, auf denen Scheiben aufgestellt sind, dürfen nur durch die Turnierleitung erfolgen.

Für ein ordnungsgemäßes Abstreichen der Einschusslöcher haben die Schützen selbst zu sorgen.

Den Schiedsrichtern obliegt es, nach dem Training die Auflagen zu kontrollieren und gegebenenfalls für einen Wechsel zu sorgen.

Die Zeiten des offiziellen Trainings sind vom Veranstalter in der Ausschreibung festzuhalten.

Für IFAA - Jagdbogenrunden sind die Trainingsregeln für FITA – Feldbogenrunden sinngemäß anzuwenden.

17.7 Gerätekontrolle

Die Ausrüstung der Schützen wird vor Beginn des Turniers von den Schiedsrichtern überprüft, um sicherzustellen, dass sie den Bestimmungen der FITA oder der IFAA entsprechen.

Der Zeitpunkt der offiziellen Gerätekontrolle ist vom Veranstalter in der Ausschreibung festzuhalten.

Die Gerätekontrolle ist für Turniere mit Stern-Status bindend vorgeschrieben und sollte während des offiziellen Trainings, auf alle Fälle aber vor Beginn des Wettkampfes erfolgen.

Für die Zeit der offiziellen Gerätekontrolle sind den Schiedsrichtern vom Veranstalter Schreiber zur Seite zu stellen.

Unabhängig von der Gerätekontrolle steht es den Schiedsrichtern frei, jederzeit während des Turniers die Ausrüstung eines Schützen zu überprüfen.

Bei Animationsturnieren liegt es im Ermessen des Schiedsrichters, sich auf Stichproben zu beschränken.

Verändert ein Schütze während eines Turniers seine Ausrüstung (z.B. Pfeiltausch), so ist das dem Schiedsrichter zu melden.

17.8 Scheiben– oder Gruppeneinteilung

Der Organisationsleiter ist für eine nach sportlichen Gesichtspunkten faire Scheiben- bzw. Gruppeneinteilung verantwortlich.

Es sollten, wann immer möglich, Schützen derselben Geräteklasse auf dieselbe Scheibe bzw. in dieselbe Gruppe eingeteilt werden.

Nach Möglichkeit sollten nicht mehr als ein Schütze je Verein auf eine Scheibe oder in einer Gruppe eingeteilt werden.

Die Schiedsrichter haben vor Beginn der Wertungspfeile die Scheiben– oder Gruppeneinteilung zu überprüfen und können, sofern eine sportlich faire Scheibeneinteilung nicht gewährleistet zu sein scheint, in die Scheibenzuteilung oder Gruppeneinteilung korrigierend eingreifen. Eine Korrektur der Scheibeneinteilung ist im Abschlussbericht festzuhalten.

17.9 Überprüfung der Lizenz

Der Veranstalter hat bei allen A – Turnieren des ÖBSV die Gültigkeit der Lizenzen der am Turnier teilnehmenden Schützen vor Beginn des Wettkampfes zu überprüfen und diese Lizenzen bis zum Ende des Turniers einzubehalten; hierdurch wird der Schütze in die offizielle Turnier-Ergebnisliste aufgenommen. Diese wird auch auf der Homepage des ÖBSV veröffentlicht.

Bei Nicht Vorhandensein einer Lizenz, wird der Schütze in die separate Turnier-Ergebnisliste aufgenommen, die nicht von der ÖBSV veröffentlicht wird.

Schützen, die glaubhaft machen können, eine gültige Lizenz zu besitzen, diese jedoch nicht vorweisen können, soll die Möglichkeit gegeben werden, nach Aufnahme ihrer Personalien und Entrichtung eines Betrages in Höhe der Lizenzgebühr plus € 8.- am Turnier teilzunehmen.

Wird nachträglich festgestellt, dass der Schütze keine gültige Lizenz besitzt, wird die Plazierung aberkannt. Für etwaig errungene Preise haftet der Veranstalter. Der Betrag für die fehlende Lizenz ist an den ÖBSV zu überweisen.

17.10 Zwischenergebnisse und Ergebnislisten

Eine Ergebnisliste hat nachfolgende Angaben zu beinhalten:

- a) Bezeichnung der Veranstaltung und Name des veranstaltenden Vereins
- b) Ort und Datum
- c) Die Einzelergebnisse mit Angabe der Distanzen (Turnierabschnitte).
- d) Gesamtergebnisse mit Angabe der Trefferart.
- e) Die Reihung der Ergebnislisten hat nach Altersklasse und Geräteklasse zu erfolgen.
- f) Die Vereinszugehörigkeit der in der Ergebnisliste genannten Schützen.
- g) Die Landeszugehörigkeit der in der Ergebnisliste genannten Schützen**
- h) Bei ÖSTM/ÖM ist von den Veranstaltern eine separate BSO Meldeliste mit den sechs ersten Plätzen in allen Österreichischen Staatsmeister- und mit den ersten Plätzen in allen Österreichischen Meisterklassen dem ÖBSV zur Weiterleitung an die BSO zur Verfügung zu stellen (Jugendliche Meister werden gemeldet bei mindestens 2 Jugendlichen in der Klasse und bei den Senioren wo mindestens 3 Senioren Startern in den ÖM - Klassen vorhanden sind, es sei der Vorstand hat eine andere Entscheidung getroffen). Eine Rangliste mit den Zwischenergebnissen ist nach jedem Turnierabschnitt an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

Nach Beendigung des Wettkampfes ist die Ergebnisliste an gut sichtbarer Stelle anzubringen. 15 Minuten nach dieser Bekanntgabe kann, wenn keine Proteste eingebracht sind, die Siegerehrung auf Grund der ausgehängten Ergebnisliste durchgeführt werden. Bei Siegerehrungen sollten, sofern es Klassen mit Schülern und Jugendlichen gibt, diese zuerst geehrt werden.

Dem Hauptschiedsrichter sind unmittelbar nach Abschluss des Turniers zwei vollständige Ergebnislisten durch den Organisationsleiter zu übergeben.

SchützInnen die in einer anderen Klasse gestartet und gewertet sind, sind mit der „normalen“ Klassebezeichnung hinter dem Namen in der Ergebnisliste zu erwähnen.

17.11 Mehrfachteilnahme an Wettkämpfen

Eine Mehrfachteilnahme an ÖBSV - Meisterschaften und A - Turnieren in verschiedenen Geräteklassen an derselben Konkurrenz ist nur möglich wenn durch die mehrfache Teilnahme der Turnierablauf nicht behindert wird.

Eine mehrfache Qualifikation für denselben Finalbewerb in mehreren Bogenklassen ist nicht möglich.

Eine Mehrfachteilnahme an FITA - Feldrunden oder IFAA - Jagdrunden ist in keinem Fall gestattet.

Meisterschaften, Rekorde Leistungsabzeichen

18. Meisterschaften

18.1 Österreichische Staatsmeisterschaften – Österreichische Meisterschaften

- 18.1.1 Vom Österreichischen Bogensportverband werden nach Möglichkeit alljährlich Meisterschaften zur Durchführung gebracht.
- 18.1.2 ÖBSV - Meisterschaften sind eine Angelegenheit des ÖBSV. Der Austragungsmodus wird vom Vorstand festgelegt.
- 18.1.3 Österreichische Staatsmeisterschaften und Österreichische Meisterschaften sind genehmigungspflichtig. Dafür müssen nachfolgend genannte Auflagen unbedingt erfüllt werden:
 - 18.1.3.1 Die Gültigkeit der Lizenzen muss bei der Anmeldung kontrolliert werden.
 - 18.1.3.2 Gerätekontrolle bei ÖSTM/ÖM sollte nach Möglichkeit bereits bei der Anmeldung erfolgen. Eventuell, wo möglich, bereits am Vortag. Für die Zeit der offiziellen Gerätekontrolle sind den Schiedsrichtern vom Veranstalter Schreiber zur Seite zu stellen.
 - 18.1.3.3 Benutzung von Startnummern.
 - 18.1.3.4 Bereitstellung von sanitären Anlagen und Örtlichkeiten wie sie von der Dopingkommission verlangt werden
 - 18.1.3.5 Bereitstellung von Funkgeräten zur Verbindung zwischen Turnierleitung und den Schiedsrichtern ist für ÖSTM/ÖM Feldbogenrunden und 3-D bindend vorgeschrieben.
- 18.1.4 Bei ÖSTM und ÖM können nur ÖBSV-Lizenzschützen teilnehmen.
- 18.1.5 Lizenzen für ÖSTM/ÖM können nur bis spätestens 2 Wochen vor dem Bewerb beim ÖBSV angefordert werden.
- 18.1.6 Es können keine Schützenlizenzen vor Ort erstellt werden.
- 18.1.7 Mannschaftsbewerbe
 - 18.1.7.1 Die Rankingrunde entfällt, die Ergebnisse werden vom Grunddurchgang übernommen. Fehlende Schützen werden mit Null-Wertung eingetragen. Die Teilnehmer brauchen nicht an einem zugleich stattfindenden Einzelbewerb teilnehmen, sie müssen aber über eine gültige ÖBSV Lizenz verfügen
 - 18.1.7.2 Der Mannschaftsbewerb wird nur in der Allgemeinen Klasse weiblich und männlich durchgeführt. Für die Vergabe von ÖM-Damen Mannschaftsmedaillen müssen mindestens 3 Damen Mannschaften teilnehmen. Sollten weniger als 3 Damen Mannschaften antreten, so wird kein Damen Mannschaftsbewerb stattfinden. Für die Vergabe von ÖM-Herren-Mannschaftsmedaillen müssen mindestens 3 Herren Mannschaften teilnehmen. Sollten weniger als 3 Herren Mannschaften antreten, so wird kein Herren Mannschaftsbewerb stattfinden.
 - 18.1.7.3 Es können max. 2 Mannschaften pro Bundesland weiblich und männlich am Mannschaftsbewerb teilnehmen
 - 18.1.7.4 **Die Nennung der Anzahl der Mannschaften hat durch einen Beauftragten des Landesverbände zu erfolgen zu einem vom Ausrichter festgelegten Termin**
 - 18.1.7.5 Eine Geräteaufwertung beim FITA - Mannschaftsbewerb ist wie folgt möglich:
 - 18.1.7.5.1 Eine Recurve - Mannschaft kann statt nur Recurveschützen auch Barebow-, Instinktiv- oder Langbogenschützen beinhalten
 - 18.1.7.5.2 Eine Barebow - Mannschaft kann statt nur Barebowschützen auch Instinktiv- oder Langbogenschützen beinhalten
 - 18.1.7.5.3 Mannschaften in den Bogenklassen:
Compound

Instinctivbow und
 Longbow
 können nur die eigenen Bogenklassen enthalten.

18.1.8.1 Österr. Meister Medaillen- und Titelvergabe:

18.1.8.1.1 w und m separate Wertung:

**Schüler I, Schüler II, Kadetten, Junioren mind. 2 Starter/Kategorie
 Allgemeine Klasse, Senioren I mind. 3 Starter/Kategorie**

18.1.8.1.2 w+m gemeinsame Wertung Senioren II mind. 3 Starter/Kategorie

Wird diese Mindestzahl-Starter/Kategorie nicht erreicht, werden ÖBSV-Medaillen vergeben.

18.1.8.2 Österr. Staatsmeister Medaillen- und Titelvergabe:

**Für die Vergabe von Österr. Staatsmeister Medaillen- und -Titel in der
 Allgemeine Klasse, Damen und Herren, sind mindestens 3 Starter/Kategorie
 notwendig.**

Bei weniger als 3 Starter/Kategorie gilt folgende Regelung:

**Wenn der Erstplatzierte das vorgeschriebene Limit für die Kaderaufnahme für
 das nächste Jahr bei diesen ÖSTM geschossen hat, werden die Gold- und
 Silber-Staatsmeistermedaillen und – Titel vergeben.**

Ist dies nicht der Fall werden ÖBSV-Medaillen vergeben.

18.1.8.3 Wertung in einer höheren Altersklasse

Die Wertung in einer höheren Altersklasse kann

- (a) durch den Veranstalter, um die unter 18.1.7.1 genannten
 Mindestanzahl von Startern zu erreichen, damit ÖSTM- resp. ÖM-
 Medaillen und -Titel vergeben werden können
 oder

- (b) auf Wunsch des Schützen, im beiderseitigen Einvernehmen erfolgen.
 Die Umstufung hat jedenfalls vor Schießbeginn zu erfolgen und gilt bis zum Schluss
 der Veranstaltung. Dies gilt insbesondere auch für mehrteilige Veranstaltungen
 (Doppel - FITA, Olympic Round). Die ursprüngliche Altersklasse ist auf der
 Ergebnisliste zu vermerken.

Schützen der Kategorien Kadetten, Junioren, Senioren I (w und m) und Senioren II
 (w+m) können geschlechtsspezifisch bis in die Allgemeine Klasse umgestuft werden.
 Schützen der Kategorie Schüler I (w und m) können geschlechtsspezifisch in die
 Kategorie Schüler II (w und m) umgestuft werden.

18.1.8.4 2010 Abweichend davon gilt für ÖStM welche aus einer Qualifikationsrunde und einer Ausscheidungs- und Finalrunde bestehen, dass für die Qualifikation in der Ausscheidungs- und Finalrunde die Resultate der Qualifikationsrunde der Allgemeinen Klasse und aller anderen Klassen herangezogen werden, die bei der gleichen Veranstaltung unter denselben Bedingungen erzielt wurden.

18.1.9. Jury

- a) Bei ÖBSV - Meisterschaften ist eine dreiköpfige Jury als Berufungsinstanz zu
 bestimmen. Diese Jury setzt sich aus dem Hauptschiedsrichter, dem
 Organisationsleiter und einem weiteren Schiedsrichter zusammen, der nach
 Möglichkeit nicht dem veranstaltenden Verein angehören soll.
- b) Die Jury muss während der gesamten Wettkampfzeit, eingeschlossen dem
 offiziellen Training, bis 30 Minuten nach Bekanntgabe der Ergebnisse auf dem
 Turniergelände zur Verfügung stehen.
- c) Ihre Entscheidungen werden zu Protokoll genommen und dem Beschwerdeführer vor
 der Siegerehrung mitgeteilt.
- d) Bei allen vor Ort zu treffenden Maßnahmen inkl. Bekleidungsvorschriften (mit
 Ausnahme der sofortigen Aberkennung des Stern- oder offiziellen Status eines
 Turniers) wie Bestrafungen, Disqualifikationen etc. entscheidet die Jury endgültig.

Sie ist für alle ihre Entscheidungen dem ÖBSV gegenüber verantwortlich.

- e) Die sofortige Aberkennung des Stern- oder A-Turnier-Status eines Turniers bleibt der Jury vorbehalten. Ihre Entscheidung muss einstimmig fallen und bedarf nachträglich einer Bestätigung durch den Vorstand des ÖBSV. Fällt keine einstimmige Entscheidung, bleibt der Stern- oder A-Turnier-Status des Turniers aufrecht. Die endgültige Entscheidung bleibt dem Vorstand des ÖBSV vorbehalten. Gegebenenfalls gilt diese Entscheidung rückwirkend

Siehe für Details über die Bedingungen von Protesten, Strafen, Einspruch und Berufung: Kapitel 10

- 18.1.10 Beim Aberkennen einer Meisterschaftsplatzierung (z. B. bei positivem Dopingtest) rückt der nachfolgende Schütze oder die nachfolgende Mannschaft nach.
 - 18.1.11 Österreichische Meisterschafts- und Staatsmeisterschaftsmedaillen werden nur an Schützen bzw. Mannschaften vergeben, die den Bewerb vollständig beendet haben.
 - 18.1.12 Meisterschafts- und Staatsmeisterschaftsmedaillen müssen von den jeweiligen Siegern persönlich in Empfang genommen werden.
 - 18.1.13 Der ÖBSV soll in Absprache mit dem durchführenden Verein für Österreichische Meisterschaften und Österreichische Staatsmeisterschaften das Startgeld festlegen. Die Höhe des Startgeldes soll dabei abhängig sein vom Bewerb, der zu erwartenden Teilnehmerzahl, der Anzahl der ausgeschriebenen Klassen und Kategorien, der Anzahl der Parcours und dem gebotenen Service.
- 18.2 Landesmeisterschaften
- 18.2.1 Landesmeisterschaften sind eine Länder-Angelegenheit.
Die Landesverbände können die Landesmeisterschaften ohne ÖBSV-Vorgaben in Eigenregie durchführen.

19. Rekorde und Bestleistungen

Rekorde werden in den Altersklassen gemäß Artikel 4.13 registriert. Wo weiblich und männlich gemeinsam gewertet werden, werden auch Rekorde für weiblich und männlich gemeinsam registriert (Senioren II).

- 19.1. Ein österreichischer Rekord kann im FITA Indoor und Outdoor Bereich aufgestellt werden. Eine Bestleistung kann im FITA Feldbereich bei Arrowhead Runden und im IFAA Bereich bei Jagdbogenturnieren geschossen werden.
- 19.2. Ein neuer österreichischer Rekord oder eine österreichische Bestleistung werden aufgestellt, wenn eine Ringzahl erreicht wird, die wenigstens einen Ring über dem bestehenden Rekord oder bestehenden Bestleistung liegt.
- 19.3. Österreichische Rekorde oder Bestleistungen können nur unter vergleichbaren Bedingungen erzielt werden.
- 19.4. Österreichische Rekorde oder Bestleistungen werden in allen Einzelbewerben, Mannschaftsbewerben und Bogenklassen geführt, in denen es österreichische Meisterschaften oder österreichische Staatsmeisterschaften gibt. Dabei sind die Bestimmungen der FITA oder der IFAA zu berücksichtigen.
- 19.5. Österreichische Rekorde oder österreichische Bestleistungen können im Rahmen eines genehmigten A-Turniers, erreicht werden. Rekord- resp. bestleistungsberechtigte Turniere im Inland sind A – Turniere, die dem dafür vorgesehenen Anforderungsprofil entsprechen.
- 19.6. Österreichische Rekorde oder Bestleistungen, die bei Turnieren im Ausland erzielt werden, können nur anerkannt werden, wenn die Voraussetzungen den Anforderungen an ein rekordberechtigtes Turnier im Inland entsprechen. Die Erhebungen dazu erfolgen durch das Sekretariat des ÖBSV in Rücksprache mit dem zuständigen nationalen Verband.

- 19.7. Österreichische Rekorde oder Bestleistungen bedürfen der Anerkennung durch den diesbezüglichen Koordinator des ÖBSV.
- 19.8. Bei Turnieren im Inland hat ein Schütze, der einen neuen österreichischen Rekord oder eine neue Bestleistung erreicht zu haben glaubt, dies der Turnierleitung unmittelbar nach Ende der Wertungspfeile mitzuteilen.
- 19.9. Die Meldung eines österreichischen Rekords oder einer Bestleistung erfolgt im Rahmen des Abschlussberichtes durch den Hauptschiedsrichter.
Die Antragsstellung um Anerkennung des österreichischen Rekords oder einer österreichischen Bestleistung ist vom Schützen persönlich an den ÖBSV innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf des Turniers mittels Antragsformular zu senden (Antragsformular Anhang IA und 1B).
- 19.10. Bei im Ausland erzielten österreichischen Rekorden oder Bestleistungen hat der Schütze selbst innerhalb von 60 Tagen nach dem Turniertermin im ÖBSV-Sekretariat den Antrag auf Anerkennung des österreichischen Rekords oder der Bestleistung mittels Formblatt einzureichen. Neben den gewünschten Informationen wie im Formblatt angegeben ist eine vom Veranstalter bestätigte Ergebnisliste dem Antragsformular beizulegen.
- 19.11. Sollte ein österreichischer Rekord am selben Tag von zwei oder mehreren gleichen Ergebnissen übertroffen werden, so werden die Schützen zu gemeinsamen Inhabern des österreichischen Rekords erklärt.
- 19.12. Bei Arrowhead Runden und IFAA - Jagdbogenturnieren können nur Bestleistungen geschossen werden. Für die Antragsstellung um Anerkennung gelten die in den vorherigen Artikeln angegebenen Punkte.
- 19.13. Vom ÖBSV werden jährlich Listen mit allen gültigen Rekorden und Bestleistungen in allen Altersklassen, getrennt nach Geräteklassen, herausgegeben
- 19.14. Das Führen von Listen mit Landesrekorden obliegt den Landesverbänden.

20 Nationale und internationale Leistungsabzeichen

- 20.1 Die Vergabe internationaler Leistungsabzeichen orientiert sich an den Bestimmungen der FITA und IFAA.
- 20.2 Da nicht alle Alters- und Geräteklassen ein internationales Leistungsabzeichen erreichen können, wurden vom ÖBSV die im Folgenden beschriebenen nationalen Leistungsabzeichen geschaffen.
Solche Abzeichen können nur bei Veranstaltungen erreicht werden, bei denen auch die entsprechenden internationalen Leistungsabzeichen vergeben werden.
- 20.3 Nationale und internationale Leistungsabzeichen werden zuerkannt, wenn ein Schütze das jeweilige Ergebnis zum ersten Mal in der entsprechenden Geräteklasse erreicht. Hat ein Schütze ein Leistungsabzeichen für z. B. 1100 Ringe erworben ohne vorher z. B. 1000 Ringe erreicht zu haben, kann das ringniedrigere Leistungsabzeichen nicht mehr beantragt werden.
- 20.4 Für die FITA-Runde auf Scheibe im Freien werden für alle Geräteklassen je nach erreichter Ringzahl in den Altersklassen Schüler I und Schüler II, unabhängig vom Geschlecht, folgende ÖBSV – Schüler - Sterne verliehen:

ÖBSV – Schüler - Sterne					
	weiß	schwarz	blau	rot	gold
Ringzahl	1000	1100	1200	1300	1400

- 20.5 Für die FITA –Runde auf Scheibe im Freien werden je nach erreichter Ringzahl, unabhängig vom Geschlecht folgende ÖBSV-Outdoorsterne für die Barebow-, Instinktiv- und Longbow-Klassen verliehen für alle Altersklassen, ausgenommen Schüler I und Schüler II, siehe Artikel 20.4:

ÖBSV – Outdoorsterne Barebow, <u>Instinktiv- und Longbow-Klassen</u>				
	weiß	schwarz	blau	rot
Ringzahl	1000	1100	1200	

20.6 Für die 18 m FITA Hallenrunde werden je nach erreichter Ringzahl, unabhängig vom Geschlecht folgende ÖBSV - Hallensterne für die Barebow Klasse verliehen:

ÖBSV – Hallensterne Barebow								
	Bronze		Silber		Gold		Gold, edelsteinbesetzt	
Bewerb	2x30	4x30	2x30	4x30	2x30	4x30	2x30	4x30
Allg. Klasse w. Junioren w. Kadetten w. Senioren I und II w	425	850	450	900	475	950	500	1000
Allg. Klasse m Junioren m Kadetten m Senioren I und II m	450	900	475	950	500	1000	525	1050
Schüler I+II w+m	400	800	425	850	450	900	475	950

20.7 Für die FITA Feldrunde werden je nach erreichter Ringzahl, gemäß u.a. FITA-Tabelle ÖBSV Feldsterne für die Schüler I und Schüler II Klassen verliehen:

Für die Recurve Disziplin für folgende Leistungen:

ÖBSV - ARROWHEAD BADGES- Recurve

	24 targets		28 targets		32 targets		36 targets		40 targets		44 targets		48 targets	
	men	women	men	women	men	women	men	women	men	women	men	women	men	women
Green	219	196	256	229	292	261	329	294	365	327	402	359	438	392
Brown	244	227	285	265	325	303	366	341	407	378	447	416	488	454
Grey	265	249	309	291	353	332	398	374	442	415	486	457	530	498
Black	291	279	340	326	388	372	437	419	485	465	534	512	582	558
White	313	302	365	352	417	403	470	453	522	503	574	554	626	604
Silver	338	323	394	377	451	431	507	485	563	538	620	592	676	646
Gold	350	339	408	396	467	452	525	509	583	565	642	622	700	678

Für die Barebow Disziplin für folgende Leistungen:

ÖBSV - ARROWHEAD BADGES – Barebow

	24 targets		28 targets		32 targets		36 targets		40 targets		44 targets		48 targets	
	men	women	men	women	men	women	men	women	men	women	men	women	men	women
Green	191	182	223	212	255	243	287	273	318	303	350	334	382	364
Brown	230	198	268	231	307	264	345	297	383	330	422	363	460	396
Grey	250	226	292	264	333	301	375	339	417	377	458	414	500	452
Black	273	250	319	292	364	333	410	375	455	417	501	458	546	500
White	294	275	343	321	392	367	441	413	490	458	539	504	588	550
Silver	316	299	369	349	421	399	474	449	527	498	579	548	632	598
Gold	335	312	391	364	447	416	503	468	558	520	614	572	670	624

Für die Compound Disziplin für folgende Leistungen:

ÖBSV - ARROWHEAD BADGES – Compound

	24 targets		28 targets		32 targets		36 targets		40 targets		44 targets		48 targets	
	men	women	Men	women	men	women	men	women	men	women	men	women	men	women
Green	292	275	341	321	389	367	438	413	487	458	535	504	584	550
Brown	313	301	365	351	417	401	470	452	522	502	574	552	626	602
Grey	331	318	386	371	441	424	497	477	552	530	607	583	662	636
Black	351	338	410	394	468	451	527	507	585	563	644	620	702	676
White	371	357	433	417	495	476	557	536	618	595	680	655	742	714
Silver	389	377	454	440	519	503	584	566	648	628	713	691	778	754
Gold	399	388	466	453	532	517	599	582	665	647	732	711	798	776

Wenn ein Schüler zum wiederholten Male eine gewisse Farbe erreicht hat, diese Farbe aber schon besitzt, soll er eine Farbe seiner Wahl darunter beantragen können, jede Farbe jedoch nur 1 Mal.

20.8 Beantragung eines Leistungsabzeichens

a) Leistungsabzeichen der FITA und IFAA

Ein Schütze, der die für ein Leistungsabzeichen notwendige Ringzahl erreicht hat und noch kein solches Leistungsabzeichen besitzt, hat dies unmittelbar nach Beendigung der Wertungspfeile der Turnierleitung mitzuteilen.

Der Schütze hat selbst dafür Sorge zu tragen, dass die Scoreblätter vom Schreiber und ihm selbst ordnungsgemäß unterzeichnet sind und alle Daten richtig eingetragen wurden.

Für die Weiterleitung des Antrags auf ein Leistungsabzeichen an das Sekretariat des ÖBSV ist der Schütze selbst verantwortlich.

Bei Turnieren im Ausland hat der Schütze selbst beim Sekretariat des ÖBSV innerhalb von 7 Tagen nach Beendigung des betreffenden Turniers die Beantragung eines Leistungsabzeichens einzureichen.

b) Beantragung eines Leistungsabzeichen

Die Beantragung eines Leistungsabzeichens hat durch den Schützen selbst, durch Einsenden der Scoreblätter an das Sekretariat des ÖBSV, zu erfolgen. Wenn es sich um ein Turnier im Ausland handelt hat zusätzlich die Beilage einer Ergebnisliste, zu erfolgen.

Die Scoreblätter müssen auf der Rückseite mit Name und Adresse des Schützen versehen sein und den Stempel des Veranstalters tragen und vom Hauptschiedsrichter unterschrieben sein.

Für ein Leistungsabzeichen von FITA und IFAA ist eine Bearbeitungsgebühr, laut Bekanntgabe gleichzeitig mit dem Antrag zu überweisen.

Für ÖBSV – Leistungsabzeichen ist die gleiche Modalität vorgesehen.

ÖBSV – Schüler - und Jugend - Leistungsabzeichen werden an Mitglieder des ÖBSV ohne Bearbeitungsgebühr vergeben.

Desgleichen hohe Leistungsabzeichen der FITA

ÖBSV – Schüler - und Jugend - Leistungsabzeichen werden nach Überweisung einer Bearbeitungsgebühr auch an Schützen eines anderen nationalen Verbandes verliehen.

20.9 Für Leistungsabzeichen, die von Landesverbänden oder Clubs geschaffen wurden, trägt der ÖBSV keinerlei Verantwortung.

21. Strafenkatalog

Der Strafenkatalog zur Wettkampfordnung des ÖBSV ist zur Unterstützung der Schiedsrichter, Veranstalter und Betreuer bei Bogensport - Veranstaltungen bestimmt.

- 21.1 Unkorrektes Verhalten wie das Nichtbefolgen von Anweisungen der Turnierleitung, Beschimpfung von Teilnehmern oder Funktionären.
Vor dem Start: → Startverbot!
Während der Veranstaltung: → Disqualifikation
In jedem Fall wird die Lizenz eingezogen und beim ÖBSV Anzeige erstattet.
- 21.2 Verstoß gegen die Bekleidungs Vorschriften.
Bei A – Turnieren: → Verwarnung und sofortige Korrektur der Bekleidung. Bei Nichtbefolgen Disqualifikation
Bei Kaderentsendungen: → Anzeige beim ÖBSV.
- 21.3 Mutwillige Sachbeschädigung an der Ausstattung des Veranstalters oder an der Ausrüstung von anderen Turnierteilnehmern.
Verwarnung! Bei Nichtbefolgen Disqualifikation.
Jede Sanktion ist in diesem Fall mit einem Ersatz des Schadens in vollem Umfang verbunden.
- 21.4 Verstöße gegen Wettkampfregeln von FITA oder IFAA im Laufe eines Turniers.
Sanktionierung des Vorfalles durch den Schiedsrichter entsprechen dem Regelwerk nach dem das Turnier ausgerichtet wird.
- 21.5 Nichterfüllung des Anforderungskatalogs bei offiziellem Turnierstatus in schwerwiegenden Fällen.
Subventionsverlust und Auflagen für Folgeturniere gemäß den Richtlinien des ÖBSV, Aberkennung des Sternstatus.
- 21.6 Moralische oder materielle Schädigung des ÖBSV durch Schützen oder Funktionäre.
- 21.7 Anzeige beim ÖBSV und Behandlung des Falles durch den Disziplinarausschuss.

Sicherheitsbestimmungen

Beim Spannen des Bogens darf der Wettkämpfer keine Technik verwenden, die es nach Ansicht des Kampfrichters möglich macht, dass ein Pfeil, der unbeabsichtigt gelöst wird, über die Sicherheitszone oder Sicherheitsvorkehrungen (Absperrung hinter der Scheibe, Netz, Wall etc.) hinausfliegt.

Wenn ein Wettkämpfer darauf besteht eine derartige Schießtechnik zu verwenden, wird er im Interesse der Sicherheit vom Leitenden Kampfrichter und/oder vom Schießleiter aufgefordert, das Schießen sofort einzustellen und den Wettkampfbereich zu verlassen.

22. A – Turniere

22.1 Turniere FITA – Scheibe

Die Sicherheitsauflagen für Bogenschießplätze, auf denen FITA – Scheibe Outdoor geschossen wird, sind sowohl durch das FITA – Regelbuch Nr. 2 als auch durch die ÖNORM S 1244 klar vorgegeben. Es wird auch hingewiesen auf die ÖISS Empfehlung auf der Homepage.

Die Sicherheitsauflagen für das Bogenschießen in der Halle (Indoor) sind durch das FITA – Regelbuch Nr. 3 klar festgehalten.

22.2 FITA – Feldbogenschießen

Die Sicherheitsauflagen für Kurse, auf denen FITA Feldbogenrunden ausgetragen werden, sind im FITA – Regelbuch Nr. 4 festgehalten. Vorschläge und Empfehlungen über die Ausstattung und das Anlegen von Kursen für FITA Feldbogenrunden sind im „FITA Field Archery Guideline“ festgehalten.

23. Allgemeine Sicherheitsbestimmungen für Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere

23.1 Die Konstruktion und der Aufbau der Scheiben müssen so stabil sein, dass ein Kippen oder Zusammenbrechen der Scheibe unmöglich ist.

23.2 Konstruktion, Aufbau und Lage der Abschüsse müssen so sein, dass sie ohne Gefahr für den Schützen benützt werden können.

23.3 Die Schießbahnen müssen frei sein, um ein Anschlagen der Pfeile an Bäumen, Ästen oder Blättern zu vermeiden.

23.4 Jede Person muss ungeachtet ihrer Größe eine klare Sicht auf die gesamte Scheibe haben.

23.5 Es dürfen sich keine Wege, Straßen, Gebäude, Flüsse, Seen oder Teiche im Schussbereich hinter einer Scheibe befinden.

23.6 Der Parcours muss so angelegt sein, dass er für jeden Schützen sicher und leicht zu erreichen ist und sicher begangen werden kann.

23.7 Die Wege von Scheibe zu Scheibe müssen in einem solchen Winkel von der Scheibe weg führen, dass die Bogenschützen die Schusslinie rasch verlassen können.

23.8 Die Wege von Scheibe zu Scheibe müssen klar gekennzeichnet werden, so dass jeder Teilnehmer auch bei widrigen Umständen den Weg finden kann.

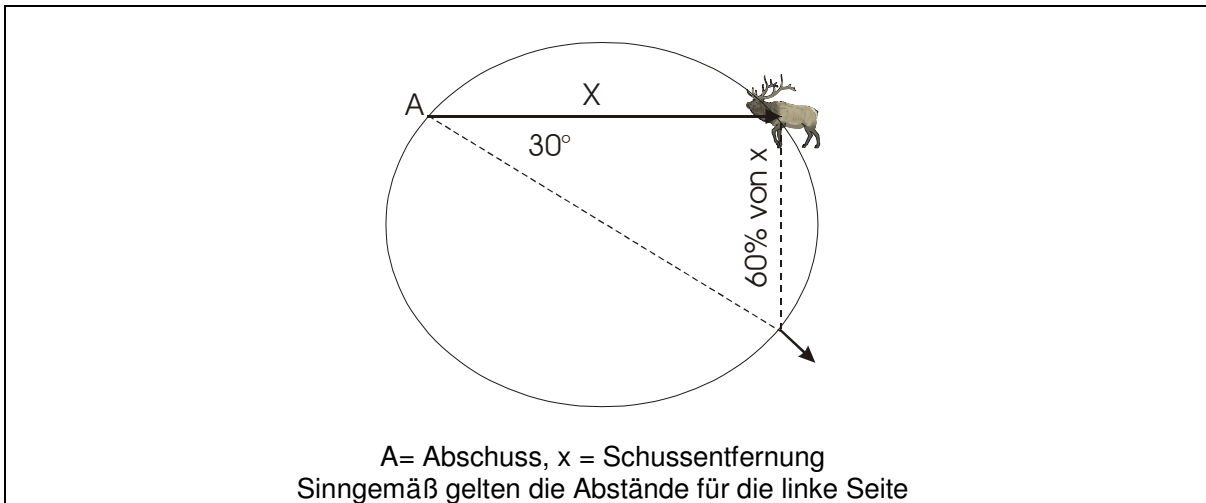
23.9 Bei der Trefferaufnahme an der Scheibe, muss sich mindestens ein Mitglied der Gruppe so vor der Scheibe befinden, dass nachfolgende Gruppen sehen können, dass die Scheibe nicht frei ist.

23.10 Werden von Schützen Pfeile hinter der Scheibe gesucht, muss sich mindestens ein Mitglied der Gruppe vor der Scheibe befinden, so dass nachfolgende Gruppen sehen können, dass die Scheibe nicht frei ist.

- 23.11 Der Bogen darf nur in Richtung Ziel gespannt werden.
- 23.12 Teilnehmer, die das Turnier aus irgendeinem Grund vorzeitig beenden, müssen den Parcours bis zum nächsten sicheren Weg auf dem vorgegebenen Weg von Scheibe zu Scheibe verlassen.
- 23.13 Begleitpersonen dürfen nur nach Genehmigung durch den Haupt-Schiedsrichter gemeinsam mit einer Gruppe den Parcours begehen.
- 23.14 Für Zuschauer oder sonstige Personen müssen Absperrungen angebracht werden, die unmißverständlich klarstellen, dass das Parcoursgelände unter keinen Umständen betreten werden darf.
24. Bewilligungen und Genehmigungen für Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere
- 24.1 Jeder Veranstalter eines Feldbogen-, Jagdbogen- oder 3-D Turniers, der sein Turnier beim ÖBSV gemeldet hat, muss die Sicherheitsbestimmungen einhalten.
- 24.2 Jeder Veranstalter ist verpflichtet, die für die Durchführung des Turniers notwendigen Bewilligungen von den zuständigen Stellen und Behörden einzuholen.
- 24.3 Bei vom ÖBSV genehmigten A-Turnieren muss der Schiedsrichter den Parcours nach einer Begehung genehmigen. Er ist des Weiteren für die Einhaltung aller Bestimmungen, die für die Sicherheit erforderlich sind, verantwortlich.
- 24.4 Für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen bei Animationsturnieren ist der Veranstalter verantwortlich.
25. Pfeilfang für FITA Feldbogen, Jagdbogen und 3-D Turniere
- 25.1 Jede Scheibe muss so gesetzt sein, dass es auch bei widrigen Umständen zu keinen Unfällen kommen kann.
- 25.2 Jede Scheibe ist so zu stellen, dass sich dahinter ein natürlicher Pfeilfang in Form eines Hügels oder Hanges befindet. Ist kein natürlicher Pfeilfang und auch kein Pfeilfangnetz vorhanden, muss die 1,5-fache Schussentfernung hinter der Scheibe einsehbar sein, oder es muss ein Pfeilfangnetz angebracht werden.
- 25.3 Bei steilen Bergabschüssen ist die nach unten, zur Scheibe führende Strecke als ebener Boden zu verstehen.
- 25.4 Der Pfeilfang muss solcher Art sein, dass auch von der Scheibe abgeprallte Pfeile nicht zur Gefahr werden können.
- 25.5 Ein Pfeilfang sollte so gestaltet sein, dass eine Beschädigung der Pfeile, nach menschlichem Ermessen vermieden wird.

26. Empfohlene Sicherheitsabstände im Scheibenbereich

- 26.1 Der seitliche Sicherheitsabstand bei jeder Scheibe entspricht einem Winkel von 30° . Dieser Bereich muss einsehbar sein.



- 26.2 Vom Abschusspunkt in Schusslinie gesehen darf sich hinter der Scheibe kein Bereich einer anderen Scheibe befinden.

27. Turnierabbruch

- 27.1 Für den Fall eines Turnierabbruches müssen vorher Signale vereinbart werden. Dieses Signal muss spätestens bei der Begrüßung der Turnierteilnehmer vom Veranstalter vorgeführt werden. Bei Ertönen dieser Signale haben alle Teilnehmer den Parcours unverzüglich wie unter Punkt 22.12 beschrieben zu verlassen.
- 27.2 Bei A- Turnieren entscheidet der Hauptschiedsrichter nach Rücksprache mit der Jury, bei Animationsturnieren der Veranstalter über einen Turnierabbruch.

ANHANG I

Antrag zur Anerkennung eines österreichischen Rekordes
erreicht bei einem registrierten FITA Sternturnier (ab 01.01.2009)

ANHANG II

Antrag zur Anerkennung einer österreichischen Feld Bestleistung erreicht bei einem
registrierten Arrowhead Turnier (ab 01.01.2009)

ANHANG III

Antrag zur Aufnahme einer persönlichen Bestleistung erreicht im Ausland zur
Übernahme in die Rankingliste Allgemein

ANHANG IV

Absichtserklärung zu einem Protest resp. Protestformular

Die aktuellen Formulare sind nur noch auf der ÖBSV-Website verfügbar!

ANHANG V



Bogenklassen, Entfernungen, Auflagen: FITA OUTDOOR

FITA Bogenklassen und Entfernungen - Auflagen						
Altersklasse	Barebow m	Recurve m	Compound m	Instinktiv Bogen m	Langbogen m	Auflagen:
Schüler I w	40,30,20,10	40,30,20,10	40,30,20,10	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80
Schüler I m	40,30,20,10	40,30,20,10	40,30,20,10	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80
Schüler II w	40,30,20,10	50,40,30,20	50,40,30,20	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80
Schüler II m	40,30,20,10	50,40,30,20	50,40,30,20	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80
Kadetten w	50,40,30,20	60,50,40,30	60,50,40,30	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80 Z
Kadetten m	50,40,30,20	70,60,50,30	70,60,50,30	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80 Z
Junioren w	50,40,30,20	70,60,50,30	70,60,50,30	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80 Z
Junioren m	50,40,30,20	90,70,50,30	90,70,50,30	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80 Z
Allg. Klasse w	50,40,30,20	70,60,50,30	70,60,50,30	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80 Z
Allg. Klasse m	50,40,30,20	90,70,50,30	90,70,50,30	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80 Z
Senioren I w	50,40,30,20	60,50,40,30	60,50,40,30	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80 Z
Senioren I m	50,40,30,20	70,60,50,30	70,60,50,30	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80 Z
Senioren II w+m	50,40,30,20	60,50,40,30	60,50,40,30	40,30,20,10	40,30,20,10	122,122,80,80 Z

Z = Zentrumsauflage

ANHANG VI



Bogenklassen, Entfernungen, Auflagen: FITA OUTDOOR - OLYMPIC ROUND

Altersklasse	FITA Bogenklassen und Entfernungen - Auflagen					Auflagen:
	Barebow m	Recurve m	Compound m	Instinktiv Bogen m	Langbogen m	
Schüler I w	30	30	30	30	30	122
Schüler I m	30	30	30	30	30	122
Schüler II w	30	40	40	30	30	122
Schüler II m	30	40	40	30	30	122
Kadetten w	40	60	60	30	30	122
Kadetten m	40	60	60	30	30	122
Junioren w	40	70	70	30	30	122
Junioren m	40	70	70	30	30	122
Allg. Klasse w	40	70	70	30	30	122
Allg. Klasse m	40	70	70	30	30	122
Senioren I w	40	<u>60</u>	<u>60</u>	30	30	122
Senioren I m	40	<u>60</u>	<u>60</u>	30	30	122
Senioren II w+m	40	<u>60</u>	<u>60</u>	30	30	122

ANHANG VII



Bogenklassen, Entfernungen, Auflagen: FITA INDOOR

Altersklasse	FITA Bogenklassen und Entfernung - Auflage (# oder *)				
	Barebow	Recurve	Compound	Instinktiv Bogen	Langbogen
Schüler I w	18 m - # 40cm	18 m - # 40cm	18 m - # 40cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm
Schüler I m	18 m - # 40cm	18 m - #40cm	18 m - #40cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60 cm
Schüler II w	18 m - # 40cm	18 m - # 40cm	18 m - # 40cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm
Schüler II m	18 m - # 40cm	18 m - #40cm	18 m - #40cm	18 m - # 60cm	18 m - #60 cm
Kadetten w	18 m - # 40cm	18 m - * 40 cm	18 m - * 40 cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm
Kadetten m	18 m - # 40cm	18 m - * 40 cm	18 m - * 40 cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm
Junioren w	18 m - # 40cm	18 m - * 40 cm	18 m - * 40 cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm
Junioren m	18 m - # 40cm	18 m - * 40 cm	18 m - * 40 cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm
allg. Klasse w	18 m - # 40cm	18 m - * 40 cm	18 m - * 40 cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm
allg. Klasse m	18 m - # 40cm	18 m - * 40 cm	18 m - * 40 cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm
Senioren I w	18 m - # 40cm	18 m - * 40 cm	18 m - * 40 cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm
Senioren I m	18 m - # 40cm	18 m - * 40 cm	18 m - * 40 cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm
Senioren II w+m	18 m - # 40cm	18 m - * 40 cm	18 m - * 40 cm	18 m - # 60cm	18 m - # 60cm

Einfachauflage Ringe 1 - 10

* Dreifachauflage Ringe 6 - 10

Bei ÖSTM/ÖM ist die Verwendung der 40 cm 3-fach Auflage in senkrechter Anordnung für die Recurve und Compound Klassen bindend vorgeschrieben

ANHANG VIII



Bogenklassen, Entfernungen, Auflagen: FITA OUTDOOR
MANNSCHAFTSBEWERB

FITA Bogenklassen und Entfernungen - Auflagen			
	Recurve	Compound	Auflagen:
Allg. Klasse w	70 m	70 m	122
Allg. Klasse m	70 m	70 m	122

FITA Bogenklassen und Entfernungen - Auflagen		
	Barebow	Auflagen:
Allg. Klasse w	40 m	122
Allg. Klasse m	40 m	122

FITA Bogenklassen und Entfernungen - Auflagen			
	Instinktiv Bogen	Langbogen	Auflagen:
Allg. Klasse w	30 m	30 m	122
Allg. Klasse m	30 m	30 m	122

Stichwortverzeichnis

A – Turniere	2, 3, 23, 27	Nennung	3, 7, 10, 21
Allgemeines	1	ÖBSV - Hallensterne	25
Altersklassen	3, 5, 24	ÖBSV – Schüler - Sterne	24
Anerkennung eines Österreichischen		Organisationsleiter	1, 6, 7, 10, 19, 20, 22
Indoor/Outdoor Rekordes	30, 32	Outdoor	6, 14, 23, 27, 34
Anti-Dopingbestimmungen	11	Pfeilfang	29
Aufgaben des Veranstalters	2	Preise	2, 3, 4, 9, 20
Auflagen FITA - INDOOR	38	Protest	10
Auflagen FITA – OUTDOOR	36	Proteste	6, 9, 11
Auslandsstarts	7	Rauchverbot	1–29
Ausschluss	4	Regelergänzungen	14, 17
Ausschreibung	2, 3	Regelung des Trainings	19
Beantragung eines Leistungsabzeichen	25	Rekorde	6, 18, 19, 21, 23
Bekleidung	9, 26	REPORTER	7
Berufung	9, 10	Runden auf Scheibe im Freien	14
Bestleistungen	7, 18, 19, 23, 24	Runden auf Scheibe in der Halle	1–29, 15
Bewilligungen und Genehmigungen	28	Sanktionen	11, 12
Eingabefristen für Proteste	10	Scheiben– oder Gruppeneinteilung	19
Einspruch	9	Schiedsrichter 1, 2, 6, 7, 9, 10, 17, 18, 19, 22, 26, 28	
Empfohlene Sicherheitsabstände	29	Schiedsrichterbesetzung	18
Ergebnisliste	20	Schießleiter	6, 10
Feldbogenrunden	15, 16, 19, 27	<u>Schüler</u>	5, 15, 18, 22, 24, 25, 36, 37, 38
FERNSEHEN	7	Sicherheitsbestimmungen	27
Freigabe	8	Strafen	9, 10, 11
Genuss von Alkohol	12	Strafenkatalog	11, 26
Indoor	15	Turnierabbruch	29
Instinktiv Bogen	36, 37, 38, 39	Veranstalter	1, 2, 3, 6, 7, 9, 10, 12, 14, 16, 18, 19, 20, 21, 22, 24, 26, 28, 29, 31, 32
Jury	1, 6, 10, 19, 22, 23, 29	Vereinswechsel	8
Klassen	3, 14, 15, 20, 22, 23	VERSEHRTE	5
Landesmeisterschaften	23	Verstöße gegen Antidopingregelungen	11
Landesrekorde	24	Vorzeitige Beendigung	18
Langbogen	14, 15, 36, 37, 38, 39	Werbung	9
Leistungsabzeichen	18, 24, 25, 26	Wertung in einer höheren Altersklasse	18, 22
Lizenzen	2, 3, 4, 5, 6, 20	Wertung in einer höheren Geräteklasse	18
Mannschaftsbewerb	21	Zuschauer	6, 7, 28
Material	14	Zwischenergebnisse	17, 20
Medizinische Bestimmungen	11		
Mehrfachteilnahme	20		
Meisterschaften	21		